

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bebauungsplan Nr. 203 "Brunkelsacker", 1. Änderung

Stadt Hatzfeld (Eder), Stadtteil Eifa



Auftraggeber: Planungsbüro Fischer

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Im Nordpark 1 35435 Wettenberg Tel. 0641 98441-22

Auftragnehmer: Plan Ö GmbH

Industriestraße 2a

35444 Biebertal-Fellingshausen

Tel. 06409-8239781 office@plan-oe.de

Geschäftsführer: Dr. René Kristen Amtsgericht Gießen HRB 11004

Bearbeiter: Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Tobias Geitz (M. Sc. Biologie)

Christopher Grosdidier (M. Sc. Biologie)

Marina Lindackers (M. Sc. Biologie, M. Sc. Geographie)

Judith Katja Mattner (B. Sc. Biologie) Pauline Rathmann (M. Sc. Biologie)

Inhalt

1 Einleitung	
1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	5
1.3 Methodik	8
2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens	10
2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens	10
2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren	10
2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfen	den Artengrup-
pen	11
2.1.3 Vögel	14
2.1.3.1 Methode	14
2.1.3.2 Ergebnisse	15
2.1.3.3 Faunistische Bewertung	19
2.1.4 Fledermäuse	20
2.1.4.1 Methode	20
2.1.4.2 Ergebnisse	21
2.1.4.3 Faunistische Bewertung	21
2.1.5 Haselmäuse	23
2.1.5.1 Methode	
2.1.5.2 Ergebnisse und Faunistische Bewertung	24
2.1.6 Reptilien	24
2.1.6.1 Methoden	
2.1.6.2 Ergebnisse	25
2.1.6.3 Faunistische Bewertung	
2.1.7 Amphibien	28
2.1.7.1 Methode	28
2.1.7.2 Ergebnisse	30
2.1.7.3 Faunistische Bewertung	
2.1.8 Tagfalter und Widderchen	30
2.1.8.1 Methode	
2.1.8.2 Ergebnisse	
2.1.8.3 Faunistische Bewertung	
2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen	35
2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand	36
2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand i	
schützten Arten (BArtSchV)	38
2.2.3 Art-für-Art-Prüfung	
2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren	43
2.4 Fazit	
3 Literatur	
4 Anhang (Prüfbögen)	
Bluthänfling (Carduelis cannabina)	
Feldlerche (Alauda arvensis)	
Grünfink (Carduelis chloris)	
Kuckuck (Cuculus canorus)	
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	
Stieglitz (Carduelis carduelis)	
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)	71

1 Einleitung

1.1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hatzfeld (Eder) beschloss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m § 13 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 "Brunkelsacker" im Stadtteil Eifa. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte (Abb. 1) zu entnehmen. Die Karte unterscheidet in den Geltungsbereich (Bereich in dem tatsächlich verändernde Eingriffe geplant sind) und den Untersuchungsbereich. Letzterer bezieht sich auf die Erfassung der Vögel, da für diese Tiergruppe größere räumliche Störwirkungen anzunehmen sind. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 19.10.2021.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten.

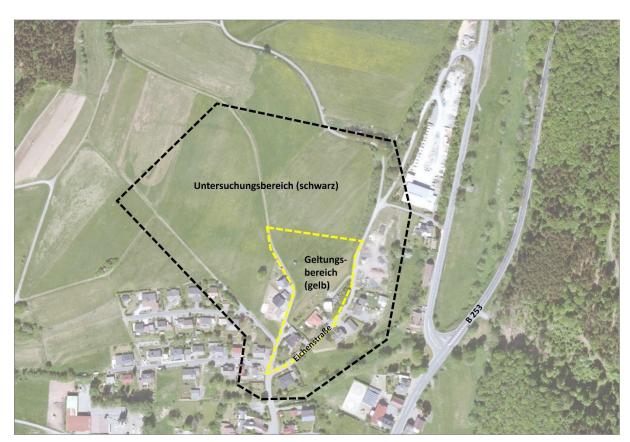


Abb. 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs (gelb) sowie des Untersuchungsbereichs (schwarz) zum Bebauungsplan Nr. 203 "Brunkelsacker"; Stadt Hatzfeld (Eder), Stadtteil Eifa (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Situation

Der Geltungsbereich liegt am nördlichen Rand des Stadtteils Eifa. In östlicher Richtung wird der Geltungsbereich von der Eichenstraße und in westlicher Richtung von der Lindenstraße begrenzt. In nördlicher und westlicher Richtung umgeben landwirtschaftlich genutzte Offenflächen den Geltungsbereich. Einhundert Meter östlich des Geltungsbereichs beginnt ein Waldstück, entlang dem die Bundesstraße 253 verläuft. Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich drei Wohnhäuser.

Aus der Lage, der Verkehrssituation und der derzeitigen Nutzung der Umgebung resultiert ein moderates Störungsniveau (Lärm- und Lichtemissionen, Bewegungen, Verkehr). Im gesamten Geltungsbereich sind Gewöhnungseffekte anzunehmen.

Planungen

Ziel der Planung ist die Rücknahme der Erschließungsstraße und Ausweisung einer Wendeanlage im Bereich der Lindenstraße. Die Art der baulichen Nutzung bleibt bestehen (Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet). Die bisherigen textlichen und zeichnerischen Festsetzungen werden mit den Örtlichkeiten auf Plausibilität hin überprüft, an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen angepasst und auf das neue Planziel ausgerichtet. In der Summe der Änderungen und Anpassungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass die Änderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB erfolgen kann.

Insgesamt sind durch die Festsetzungen Auswirkungen auf die Tierwelt denkbar. Als Resultat der Vorauswahl weist der Geltungsbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien, Amphibien sowie Tagfalter und Widderchen auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und die Vogelschutzrichtlinie (V-RL) gehören zu den zentralen Beiträgen der Europäischen Union zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht darin, die FFH-Arten sowie alle europäischen Vogelarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu bewahren, beziehungsweise die Bestände der Arten langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das Schutzgebietssystem NATURA 2000 sowie die strengen Bestimmungen zum Artenschutz. Der Artenschutz stellt damit neben den flächenbezogenen Schutzinstrumenten des Schutzgebietssystems NATURA 2000 ein eigenständiges zweites Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten gemäß Art. 12 FFH-RL für alle FFH-Arten des Anhangs IV, beziehungsweise gemäß Art. 5 V-RL für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem NATURA 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend überall dort, wo die

betreffende Art vorkommt.

Entsprechend der Definition in § 7 BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung die folgenden Kategorien zu berücksichtigen:

- besonders geschützte Arten
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten
- europäische Vogelarten

Aus Sicht der Planungspraxis lässt sich ein derart umfangreiches Artenspektrum bei einem Planungsverfahren jedoch nicht sinnvoll bewältigen. Im Zuge der Änderung des BNatSchGs wurden die nur national besonders geschützten Arten (ohne europäische Vogelarten) von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben teilweise freigestellt (§ 44 BNatSchG). Die Belange dieser national geschützten Arten werden prinzipiell im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt. Für Europäische Vogelarten (gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 1) gilt dies jedoch nicht. Alle Vogelarten werden dementsprechend in die artenschutzrechtliche Prüfung eingeschlossen.

Zur Vereinfachung der Bewertung dieser Vogelarten wurde für Hessen eine zentrale Einstufung eingeführt, die deren Erhaltungszustände anhand eines Ampelschemas (Vogelampel) der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland mindestens als "ungünstig bis unzureichend" (gelb) oder schlechter (rot) einstuft. Vögel mit einem günstigem Erhaltungszustand (grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet.

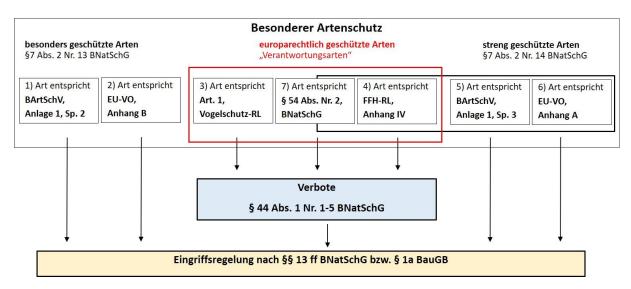


Abb. 2: Abgrenzung der im Artenschutz nach §§ 44, 45 BNatSchG zu behandelnden Arten der FFH-RL und der Vogelschutz-RL (Gruppen 3 und 4) sowie der "Verantwortungsarten" (Gruppe 7) zu den weiteren nach § 7 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten (Gruppen 1, 2, 5 und 6). "Verantwortungsarten" erst ab Inkrafttreten einer RechtsVO nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG besonders zu prüfen. Abgeändert nach BMVBS (2008). Quelle: HMUKLV (2015) S. 10., verändert.

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

§ 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift des Artenschutzes, die für die besonders und die streng

geschützten Arten unterschiedliche Verbote von Beeinträchtigungen beinhaltet. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Gründe hierfür sind:

- 1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- 2. zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- 3. für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- 4. im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- 5. aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert. Sofern in Bezug auf eine oder mehrere Arten erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind, ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Die Betroffenheit von Arten im Sinne des § 44 wird anhand der artenschutzrechtlichen Prüfung dokumentiert.

1.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen erfolgt entsprechend dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUKLV 2015). Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Wirkungen des Vorhabens wird eine 3-stufige Vorgehensweise gewählt:

Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

Es werden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt.

Stufe II: Prüfung der Verbotstatbestände und Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten im Untersuchungsgebiet mit einer potenziellen Betroffenheit (Konfliktarten) werden zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Betroffenheit untersucht. Dazu werden diese Arten des Untersuchungsgebietes im Rahmen einer Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle (vgl. Anhang) einer Einzelfallprüfung unterzogen. Es werden Maßnahmen entwickelt, die als Vermeidungsmaßnahmen oder als vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) geeignet sind, eine artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigung nach § 44 BNatSchG ist zu vermeiden. Für Vogelarten, deren Erhaltungszustand in der sogenannten Ampelliste für hessische Brutvögel landesweit mit "grün" (günstig) bewertet wurde, erfolgt eine vereinfachte Prüfung in tabellarischer Form.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Wenn erhebliche artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Beeinträchtigungen zu erwarten und diese durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen sind, ist zu prüfen, ob gem. § 45 BNatSchG

eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG möglich ist. Voraussetzung für eine Ausnahme sind zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen bei gleichzeitiger Sicherung des Erhaltungszustandes der Population einer Art. Dieses Prüfverfahren ist in die Art-für-Art-Betrachtung mittels der Prüfprotokolle integriert.

2 Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

2.1 Stufe I: Ermittlung der Wirkfaktoren und Festlegung des Untersuchungsrahmens

2.1.1 Ermittlung der Wirkfaktoren

Als mögliche Wirkfaktoren sind zunächst Veränderungen anzunehmen, die zu Habitatverlusten in den jeweils betroffenen Bereichen führen. Daraus ergeben sich primär ein Verlust von Fläche, Gebäuden, Bäumen und Gehölzen und somit von potentiellen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Sekundär sind Störungen der Fauna durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen und Bewegungen zu erwarten.

Tab. 1: Potentielle Wirkfaktoren im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 203 "Brunkelsacker"; Stadt Hatzfeld (Eder), Stadtteil Eifa.

Stadtteil Eifa.		
Maßnahme	Wirkfaktor	mögliche Auswirkung
baubedingt		
Bauphase von • Gebäuden • Verkehrsflächen • weitere Infrastruktur	 Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs Rodung von Bäumen und Gehölzen 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Tötung oder Verletzen von Individuen
Baustellenbetrieb	 Lärmemissionen durch den Baubetrieb Personenbewegungen stoffliche Emissionen (z.B. Staub) durch den Baubetrieb 	Störung der Tierwelt
anlagebedingt		
 Allgemeines Wohngebiet (WA) Mischgebiet (MI) Verkehrsflächen Anpflanzen von Laubbäumen Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen weitere Infrastruktur 	Bodenverdichtung, Bodenabtrag und Veränderung des natürlichen Bodenaufbaus und Bewuchs.	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten Veränderung der Habitateignung
betriebsbedingt		
 Allgemeines Wohngebiet (WA) Mischgebiet (MI) Verkehrsflächen Anpflanzen von Laubbäumen Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen weitere Infrastruktur 	 Lärmemissionen durch Verkehr usw. Personenbewegungen Fahrzeugbewegungen 	 Lebensraumverlust und -degeneration Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungs- stätten durch Störungen Veränderung der Habitateignung

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Einflüsse auf das Umfeld sind durch das geplante Vorhaben und deren Anlagenteile für artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten mit entsprechender

Sensibilität in an den Planungsraum angrenzenden Bereichen denkbar. Im Planungsraum ist derzeit eine moderate Störungsintensität durch Lärm, Licht und Bewegungen festzustellen. Das Störungsniveau wird durch die Umsetzung der Planungen verstärkt werden.

Die potentielle Betroffenheit artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten kann sich daher aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Abwertung der vorhandenen Lebensraumtypen mit einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, direkten Wirkungen auf Individuen (Tötung, Verletzen) sowie der Auslösung von Effektdistanzen durch baubedingte Verkehrs- und Personenbewegungen mit resultierenden Lärm- und Lichtemissionen ergeben. Zudem sind anlage- und betriebsbedingte Wirkungen denkbar. Insgesamt können die in Tabelle 1 dargestellten Wirkfaktoren mit den entsprechenden Auswirkungen differenziert werden.

2.1.2 Vorauswahlen der potentiell betroffenen artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen

Die artenschutzrechtlichen Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Artengruppen, die aufgrund der vorherrschenden Habitatbedingungen und der Art der Eingriffswirkung als sinnvoll erachtet wurden.

Fledermäuse

In Hessen kommen 19 Fledermausarten vor, die alle im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Im Untersuchungsbereich kommen Strukturen vor, die als Quartier geeignet wären. Hierzu sind beispielsweise Bäume und Gebäude zu rechnen, die Spalten- oder Höhlenquartiere aufweisen könnten. Fledermäuse reagieren durch die nachtaktive Lebensweise zwar meist unempfindlich gegenüber Störungen, jedoch reagieren sie oft sensibel auf den Verlust von wichtigen Jagdrevieren.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Fledermäuse stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Sonstige Säugetiere

In Hessen kommen (außer den Fledermäusen) sechs Säugetierarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Biber, Feldhamster, Wildkatze, Haselmaus auf, zeitweise werden zudem Luchs und Wolf angetroffen.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen der Haselmaus möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Haselmaus stellt eine potentiell betroffene Art dar.

Vögel

Im Gebiet kommen geeignete Strukturen vor, die als Brut- und Nahrungsraum geeignet sind. Vögel können durch die Flächeninanspruchnahme in ihren Ruhe- und Fortpflanzungsstätten betroffen werden. Hierdurch sind Verluste von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und eine Tötung von Individuen möglich. Daneben ist das Auftreten von störungsempfindlichen Arten möglich. Beeinträchtigungen sind daher nicht auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Vögel stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Reptilien

In Hessen kommen sechs Reptilienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Schlingnatter, Sumpfschildkröte, Zauneidechse, Smaragdeidechse, Mauereidechse und Äskulapnatter auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Reptilien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Amphibien

In Hessen kommen zehn Amphibienarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch, Knoblauchkröte, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und Kammmolch auf. Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen wurde im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten vorerst als unwahrscheinlich eingestuft. Im Laufe der Untersuchungen zeigte sich durch Zufallsfunde sowie Anwohnerhinweise allerdings, dass ein Vorkommen von Amphibien im Geltungsbereich und dessen Umfeld möglich ist.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

Die Amphibien stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Käfer

In Hessen kommen drei Käferarten vor, die im Anhang II bzw. IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Heldbock, Hirschkäfer und Eremit auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Käfer stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Libellen

In Hessen kommen fünf Libellenarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Grüne Flussjungfer/Keiljungfer, Asiatische Keiljungfer, Zierliche Moosjungfer, Große Moosjungfer und Östliche Moosjungfer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen sind im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Arten auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Die Libellen stellen keine potentiell betroffene Artengruppe dar.

Schmetterlinge

In Hessen kommen sieben Schmetterlingsarten vor, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt werden. Regelmäßige Vorkommen weisen Skabiosen-Scheckenfalter, Haarstrang-Wurzeleule, Blauschillernder Feuerfalter, Quendel-Ameisenbläuling, Dunkler und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Schwarzer Apollo, Nachtkerzenschwärmer auf.

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen von Tagfaltern und Widderchen möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) ist möglich.

<u>Tagfalter und Widderchen stellen eine potentiell betroffene Artengruppe dar.</u>

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen

In Hessen kommen weitere artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen vor (z.B. Weichtiere, Fische, Krebse, Heuschrecken usw.).

Aufgrund der geographischen Lage, der vorhandenen Habitatstrukturen und den artspezifischen ökologischen Ansprüchen ist im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld das Vorkommen dieser Artengruppen auszuschließen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

Sonstige artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Artengruppen werden nicht betroffen.

2.1.3 Vögel

Da alle wildlebenden Vogelarten besonders geschützt, einige auch streng geschützt sind und gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG nachgewiesen werden muss, dass die ökologische Funktion der von Bauvorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird sowie kein Tötungs- oder Verletzungsverbot eintreten darf, muss die Avifauna besonders berücksichtigt werden.

2.1.3.1 Methode

Die Aufnahme der Vogelarten erfolgte akustisch und visuell als flächendeckende Revierkartierung. Zur Erfassung der Reviervögel und der Nahrungsgäste wurden im Zeitraum von März bis Juni 2022 fünf Tages- und zwei Abendbegehungen durchgeführt, bei denen die Revierpaare der vorkommenden Arten anhand singender Männchen erfasst wurden (Tab. 2). Als Reviere zählten nur die Teile, in denen ein Paar mehrmals festgestellt wurde. Außerdem konnten einige direkte Brutnachweise durch fütternde Altvögel, Warnverhalten bzw. eben flügge gewordene Jungvögel festgestellt werden.

Außerdem wurden gezielte Untersuchungen zum Vorkommen von Rebhuhn und Wachtel mittels Klangattrappe nach SÜDBECK et al. (2005) durchgeführt.

Tab. 2: Begehungen zur Erfassung der Avifauna.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	30.03.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
2. Begehung	07.04.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Rebhuhnkartierung
3. Begehung	27.04.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
4. Begehung	05.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
5. Begehung	20.05.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
6. Begehung	10.06.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (tags)
7. Begehung	14.06.2022	Reviervögel und Nahrungsgäste (abends); Wachtelkartierung

2.1.3.2 Ergebnisse

a) Reviervögel

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum sowie im Umfeld 19 Arten mit 48 Revieren als Reviervögel identifiziert werden (Tab. 3, Abb. 3).

Es konnte keine streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie festgestellt werden.

Der Erhaltungszustand von **Grünfink** (*Carduelis chloris*), **Mehlschwalbe** (*Delichon urbicum*) und **Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb), der von **Bluthänfling** (*Carduelis cannabina*), **Feldlerche** (*Alauda arvensis*), **Kuckuck** (*Cuculus canorus*) und **Stieglitz** (*Carduelis carduelis*) sogar als ungünstig bis schlecht (Vogelampel: rot) bewertet.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 3: Reviervögel der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

				besondere					Erhaltungs-
Trivialname	Art	Kürzel	Reviere	Verant- wortung	Scn EU	utz D	ко D		zustand Hessen
Amsel	Turdus merula	Α	1	-	-	§	*	*	+
Bachstelze	Motacilla alba	Ва	1	-	-	§	*	*	+
Blaumeise	Parus caeruleus	Bm	2	-	-	§	*	*	+
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Hä	4	!!	-	§	3	3	-
Buchfink	Fringilla coelebs	В	1	-	-	§	*	*	+
Dorngrasmücke	Sylvia communis	Dg	3	!	-	§	*	*	+
Feldlerche	Alauda arvensis	Fl	5	!	-	§	3	3	-
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	Gim	1	-	-	§	*	*	+
Grünfink	Carduelis chloris	Gf	3	-	-	§	*	*	0
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	Hr	6	-	-	§	*	*	+
Haussperling	Passer domesticus	Н	6	-	-	§	*	V	+
Kohlmeise	Parus major	K	2	-	-	§	*	*	+
Kuckuck	Cuculus canorus	Ku	1	-	-	§	3	3	-
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	М	6	-	-	§	3	*	0
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	Mg	1	-	-	§	*	*	+
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	Rs	1	-	-	§	٧	V	0
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	2	-	-	§	*	*	+
Stieglitz	Carduelis carduelis	Sti	1	-	-	§	*	3	-
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	Zi	1	-	-	§	*	*	+

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

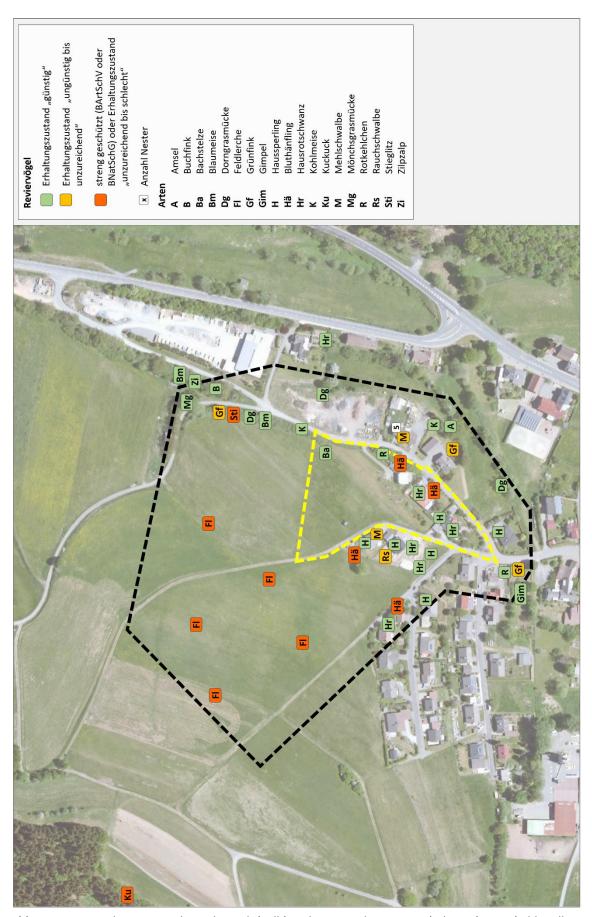


Abb. 3: Reviervogelarten im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

Abbildung 3 stellt die am Standort vorgefundenen Vogelarten kartographisch dar. Entsprechend der Methodik geben die Punkte das Zentrum des angenommenen Reviers an. Dies entspricht nicht immer dem Standort der Ruhe- und Fortpflanzungsstätte.

b) Nahrungsgäste

Neben den Reviervögeln wurden weitere Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum und angrenzende Bereiche als Nahrungsgäste besuchen (Tab. 4, Abb. 4).

Hierbei konnten mit Rotmilan (*Milvus milvus*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) streng geschützte Arten (BArtSchV) festgestellt werden. Zudem stellen Neuntöter und Rotmilan Arten des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie dar.

Der Erhaltungszustand von Elster (*Pica pica*), Mauersegler (*Apus apus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Turmfalke (*Falco tinnunculus*) wird aktuell in Hessen als ungünstig bis unzureichend (Vogelampel: gelb) bewertet. Arten mit ungünstigem bis schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: rot) wurden nicht festgestellt.

Bei den weiteren festgestellten Arten handelt es sich um weit verbreitete Vogelarten mit nur geringem Gefährdungspotential, die bis zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Tab. 4: Nahrungsgäste der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste, Vogelampel). Angaben nach HÜPPOP et al. (2013), KREUZIGER et al. (2023) und RYSLAVY et al. (2020).

Trivialname	Art	Kürzel	besondere Verant- wortung	Sch EU			te Liste Hessen	Zugvögel	Erhaltungs- zustand Hessen
Elster	Pica pica	Е	-	-	§	*	*	-	0
Kolkrabe	Corvus corax	Kra	-	-	§	*	*	*	+
Mauersegler	Apus apus	Ms	!	-	§	*	*	*	0
Neuntöter	Lanius collurio	Nt	-	I	§	*	*	*	+
Rabenkrähe	Corvus corone	Rk	!	-	§	*	*	*	+
Ringeltaube	Columba palumbus	Rt	-	-	§	*	*	*	+
Rotmilan	Milvus milvus	Rm	!!! & !!	I	§§	*	V	3	0
Star	Sturnus vulgaris	S	-	-	§	3	V	*	0
Turmfalke	Falco tinnunculus	Tf	-	-	§§	*	*	*	0

! = hohe Verantwortung (Hessen bzw. D) !! = sehr hohe Verantwortung !!! = extrem hohe Verantwortung

I = Art des Anhangs I der EU-VSRL Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL

§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt

* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = unzureichend bis schlecht n.b. = nicht bewertet

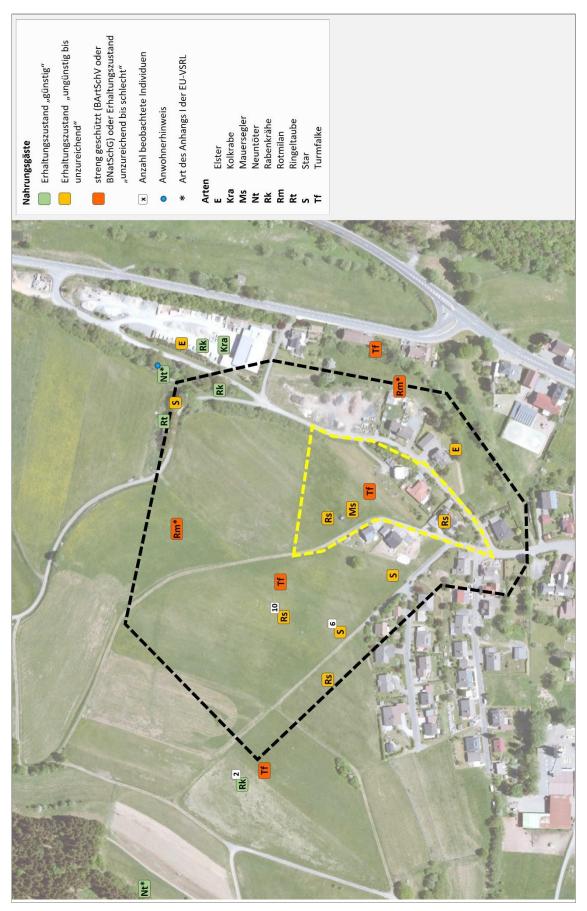


Abb. 4: Nahrungsgäste im Geltungsbereich (gelb) und Untersuchungsraum (schwarz) 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

2.1.3.3 Faunistische Bewertung

Hinsichtlich der Reviervogelarten ist der Planungsraum als Offenland mit angrenzender Bebauung und Straßen mit der zu erwartenden Avifauna anzusehen. Wertgebend sind das Vorkommen von Bluthänfling, Feldlerche, Grünfink, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stieglitz. Die angetroffenen Nahrungsgäste entsprechen dem zu erwartenden Spektrum, wobei mit Rotmilan und Turmfalke streng geschützte Vogelarten sowie mit dem Neuntöter eine Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie den Planungsraum und dessen Umfeld als Jagd- und Nahrungsraum nutzen.

Bluthänfling

Zwei Reviere des Bluthänflings konnten innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Zwei weitere Reviere befindet sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen. Baumfällungen und Rodungsarbeiten können zu einem Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten führen und dadurch auch die Gefahr von Individuenverlusten bedingen. Aufgrund der ungünstigen Zukunftsaussichten werden somit entsprechende, für den Bluthänfling geeignete, Gehölzpflanzungen zur langfristigen Sicherung des Bestandes notwendig. Hierzu sind primär ausreichend dimensionierte und funktional nutzbare Gehölzbestände anzulegen. Diese müssen die artspezifischen Ansprüche entsprechend abdecken. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Feldlerche

Zwei Reviere der Feldlerche befinden sich im direkten Umfeld (< 100 m) und werden durch Kulisseneffekte betroffen. Drei weitere Reviere der Feldlerche befinden sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen.

Durch die ungünstigen Zukunftsaussichten der Feldlerche ist ein Wegfallen von potentieller Habitatfläche für diese Art als schwerwiegend anzusehen. Angesichts des landes- und bundesweiten Rückgangs der Art muss davon ausgegangen werden, dass zusätzliche Aufnahmekapazitäten der umgebenden Ackerflächen nur dann zur Verfügung stehen, wenn die Rahmenbedingungen entsprechend verbessert werden. Hierzu wird die Entwicklung von Extensivgrünland auf geeigneten Flächen in der Umgebung empfohlen. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art-Prüfung, Prüfbögen).

Grünfink, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stieglitz

Die Reviere von Grünfink, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stieglitz befinden sich außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Diese werden durch die Planungen weder direkt noch indirekt betroffen. Der Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten oder die Gefahr von Individuenverlusten kann somit ausgeschlossen werden. Eine erhebliche Verschlechterung der Habitatbedingungen, beispielsweise in Bezug auf die Eignung als Nahrungsraum, ist durch die geplante Bebauung ebenfalls nicht zu erwarten.

Allgemein häufige Arten

Generell können Eingriffe in Gehölzbereiche und Gebäude einen Verlust von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten bedingen und dadurch neben der direkten Gefahr von Individuenverlusten zu einer erheblichen Verschlechterung der Habitatbedingungen führen. Diese können von den ungefährdeten Arten im Allgemeinen durch das Ausweichen in Alternativhabitate in der Umgebung kompensiert werden.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Elster, Mauersegler, Neuntöter, Rotmilan, Star und Turmfalke ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reviervögel

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden die artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Vogelarten im Zuge der artenschutzrechtlichen Betrachtung näher betrachtet. Der Schwerpunkt liegt auf Bluthänfling, Feldlerche, Grünfink, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stieglitz.

2.1.4 Fledermäuse

Da alle Fledermausarten in Anhang IV der FFH-Richtlinie stehen und dementsprechend zu den nach § 7 BNatSchG streng geschützten Tierarten zählen, müssen deren Belange bei Eingriffsplanungen gemäß § 13 BNatSchG und wegen den allgemeinen Vorgaben des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG besonders berücksichtigt werden.

Baumhöhlen stellen wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl heimischer Wildtiere dar. Darunter befinden sich häufig auch artenschutzrechtlich besonders zu prüfender Arten. Neben den allseits bekannten Vögeln, die gerne in Höhlen nisten (Singvögel, Spechte usw.), findet man auch regelmäßig Fledermäuse sowie Bilche in Baumhöhlen.

2.1.4.1 Methode

Einige der heimischen Fledermausarten nutzen Stammanrisse, Baumhöhlen, abgeplatzte Baumrinde und Spalten in Bäumen als Sommerquartier und in einigen Fällen auch als Winterquartier. Daher wurde

an zwei Begehungen der Baumbestand im Geltungsbereich mittels Fernglas vom Boden aus auf potentielle Quartiere untersucht (Tab. 5).

Tab. 5: Begehungen zur Erfassung von Fledermäusen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	10.06.2022	Suche nach potentiellen Quartierbäumen
2. Begehung	25.10.2022	Suche nach potentiellen Quartierbäumen

2.1.4.2 Ergebnisse

Im Geltungsbereich konnten zwei Bäume mit Stammanrissen bzw. Spalten festgestellt werden. Eine temporäre Nutzung von Baum 1 als Alternativquartier für anspruchslose Arten, wie beispielsweise der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), kann im Sommer generell nicht ausgeschlossen werden. Baum 2 ist als Quartier für Fledermäuse ungeeignet (Abb. 5, Tab. 6, 7).

Tab. 6: Fledermausart, dessen Schutzstatus und Angaben zum derzeitigen Erhaltungszustand. Angaben nach BFN (2019), BNATSCHG (2022), EIONET (2013-2018), DIETZ et.al. (2023) und MEINIG et.al. (2020).

		Schutz	Schutz Rote Liste			Erhaltung	gszustand	
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Zwergfledermaus	IV	§§	*	3	+	+	0	
II = Art des Anhang II I\	II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV; FFH-Richtlinie							
§ = besonders geschützt	§ = besonders geschützt §§ = streng geschützt							
* = ungefährdet D = Da	ten unzureichend V = Vorwar	nliste G	6 = G	efäh	rdung anz	unehmen	R = selten	
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen								
+ = günstig o = ungünst	ig bis unzureichend -= ungüi	nstig bis	+ = günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet					

2.1.4.3 Faunistische Bewertung

Der Planungsraum erweist sich als potentiellen Lebensraum für Fledermäuse. Erwartungsgemäß wird das Gebiet von den nachgewiesenen Arten unterschiedlich genutzt.

Tab. 7: Quartierpräferenzen der Fledermausarten. Angaben nach DIETZ et al. (2007) & SKIBA (2009).

Trivialname	Art	Sommerquartier	Wochenstube	Winterquartier
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Bäume (Ritzen und hinter Borke, Höhlen)	Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden)	Stollen, Höhlen, Gebäude (Spalten, Ritze, hinter Fassaden), Keller

Winterquartiere/Sommerquartiere/Wochenstuben

Zwergfledermaus

Quartiere von Zwergfledermaus sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen innerhalb des Geltungsbereichs möglich (Tab. 7).

Es konnten zunächst keine Quartiere von Fledermäusen identifiziert werden. Dies kann zum einen daran liegen, dass die sehr unauffälligen Sommerquartiere von z.B. Zwergfledermaus nicht gefunden wurden. Andererseits wechselt die Zwergfledermaus häufig zwischen verschiedenen Quartieren und zeigt nur eine sehr schwache Quartiertreue. Generell könnten einzelne Gebäude und Bäume ein ausreichendes Potential von geeigneten Hohlräumen, Spalten und Ritzen aufweisen. Infolgedessen



Abb. 5: Höhlen- oder Spaltenbäume im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

können Quartiere nie völlig ausgeschlossen werden. Gebäudebewohnende Fledermäuse wie die Zwergfledermaus können generell nicht ausgeschlossen werden.

Durch Eingriffe, wie Abriss- und Rodungsarbeiten besteht ein generelles Risiko von Eingriffen in Ruheund Fortpflanzungsstätten und der damit verbundenen Tötung oder Verletzung von Individuen. Dies ist durch entsprechende Maßnahmen zu vermeiden. Konkrete Abschätzungen zur Umsetzung der Maßnahmen erfolgen im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Art-für-Art Prüfung, Prüfbögen).

Zur detaillierteren Abschätzung der zu erwartenden Auswirkungen der aktuellen Planungen werden alle im Gebiet angenommenen Arten im Zuge der anschließenden artenschutzrechtlichen Überprüfung näher betrachtet.

2.1.5 Haselmaus

Die Haselmaus gehört zu den streng geschützten Arten laut Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG]. Zum Auffinden von Lebensräumen wurden die vorhandenen Gehölzbereiche auf das Vorkommen untersucht.

2.1.5.1 Methode

Zur Kartierung der Haselmaus wurden an besonders vielversprechenden Standorten mit einem ausreichenden Angebot von Gehölzen sogenannte Nesting-Tubes ausgebracht (Abb. 6, 7).

Hierbei handelt es sich um ca. 25 cm lange Röhren, die an einer Seite verschlossen sind. Haselmäuse und andere Bilche nutzen diese gerne als Zwischenquartiere und legen dort kleine Nester an. Da Haselmäuse tagsüber schlafen, können die Tiere durch eine Kontrolle am Tage leicht erfasst werden. Die Haselmaus wurde von April bis Oktober 2022 untersucht (Tab. 8). Die Standorte an denen die Nesting-Tubes installiert wurden, zeigt Abbildung 7.

Tab. 8: Begehungen zur Erfassung von Haselmäusen.

Termin	Info
27.04.2022	Übersichtsbegehung, Ausbringen von Nesting-Tubes
05.05.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
20.05.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
10.06.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
04.07.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
27.07.2022	Kontrolle der Nesting-Tubes
25.10.2022	Kontrolle und Abhängen der Nesting-Tubes
	27.04.2022 05.05.2022 20.05.2022 10.06.2022 04.07.2022 27.07.2022



Abb. 6: Nesting-Tube (Beispiel).

2.1.5.2 Ergebnisse und faunistische Bewertung

Im Rahmen der Erfassungen konnten im Untersuchungsraum keine Haselmäuse oder andere Bilche nachgewiesen werden. In keinem der Nesting-Tubes wurden Nester, die für die Anwesenheit der Bilche sprechen gefunden. Aufgrund der fehlenden Nachweise der Haselmaus wird diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann ausgeschlossen werden.

2.1.6 Reptilien

Viele der heimischen Reptilien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Reptilienarten nach BArtSchV bzw. auf europäischer Ebene durch Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] gesetzlich geschützt.

2.1.6.1 Methoden

Zur Kartierung der Reptilien wurden besonders sonnenexponierte Stellen von April bis September 2022 untersucht (Tab. 9). Ein Schwerpunkt der Begehungen liegt besonders in den Übergangsbereichen, die an Gehölze oder ähnliche Strukturen anschließen und die als Verstecke dienen könnten. Einerseits findet sich dort eine große Anzahl potentiell guter Unterschlupfmöglichkeiten für Reptilien und andererseits nutzen die wechselwarmen Tiere vegetationsarme Flächen zum Sonnenbaden. Die Begehungen erfolgten an mehreren Tagen zu verschiedenen Uhrzeiten bei jeweils gutem Wetter. Damit können aktivitätsbedingte Unterschiede der Tiere ausgeglichen werden.

Zur Erhöhung der Nachweiswahrscheinlichkeit wurden Reptilienquadrate (ca. 80 x 80 cm) aus Dachpappe eingesetzt (Abb. 8). Diese erwärmen sich besonders schnell und bieten den wechselwarmen

Tieren besonders gute Bedingungen. Durch die steinähnliche Oberfläche werden diese zudem besonders gerne angenommen. Die Standorte, an denen die Reptilienquadrate platziert wurden, zeigt Abbildung 9.



Abb. 8: Reptilienquadrat als künstliches Habitatelement (Beispiel).

Tab. 9: Begehungen zur Erfassung der Reptilien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	27.04.2022	Absuchen des Plangebiets und Ausbringen von Reptilienquadraten
2. Begehung	05.05.2022	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
3. Begehung	20.05.2022	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
4. Begehung	10.06.2022	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
5. Begehung	04.07.2022	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
6. Begehung	27.07.2022	Absuchen des Plangebiets und Konrolle der Reptilienquadrate
7. Begehung	01.09.2022	Absuchen des Plangebiets und Einholen der Reptilienquadrate

2.1.6.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten trotz intensiver Nachsuche keine artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Reptilienarten (z.B. Zauneidechse oder Schlingnatter) festgestellt werden. Es konnten lediglich die besonders geschützten Arten Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Waldeidechse (*Zootoca vivipara*) nachgewiesen werden. Beiden Arten wurden innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt (Tab. 10, Abb. 9).

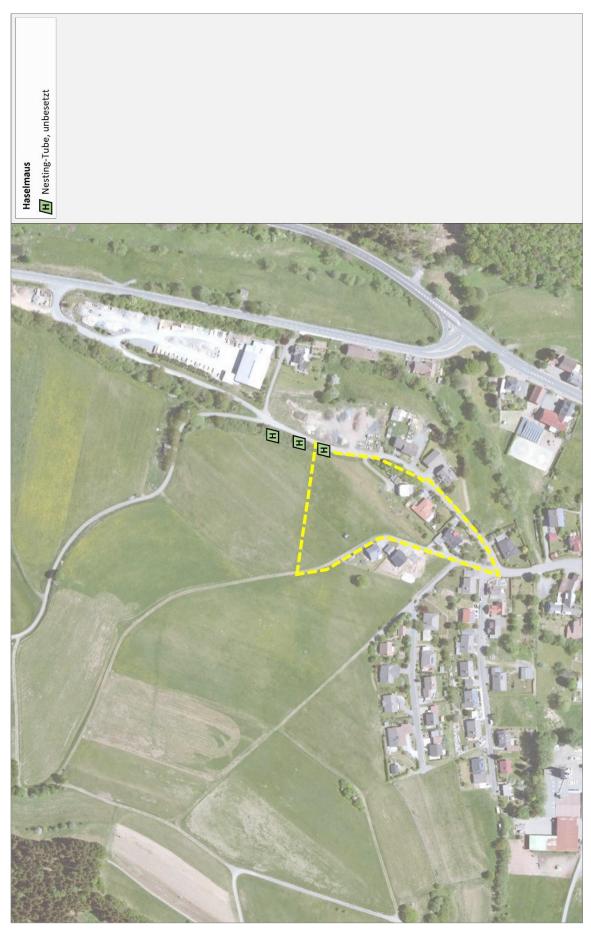


Abb. 7: Nesting-Tubes im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).



Abb. 9: Reptilien und Reptilienquadrate im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

Tab. 10: Reptilien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNATSCHG (2022), EIONET (2013-2018) und RLG (2020a).

		Verant-	Schutz		Rote Liste		Erhaltungs	szustand	
Trivialname	Art	wortung	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Blindschleiche	Anguis fragilis	-	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.
Waldeidechse	Zootoca vivipara	-	-	§	V	*	n.b.	n.b.	n.b.
Verantwortung: (!) = besondere Verantwortung für hochgradig isolierte Vorposten									
II = Art des Anhang I	I IV = Art des Anhang IV	V; FFH- Rich	tlinie						
§ = besonders gesch	ützt §§ = streng geschü	itzt							
* = ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten									
3 = gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen									
+ = günstig o = ung	ünstig bis unzureichend	- = ungün	stig bis s	chlec	ht	n.b. = ni	cht bewerte	et	

2.1.6.3 Faunistische Bewertung

Es konnte das Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind die Blindschleiche und Waldeidechse im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.1.7 Amphibien

Viele der heimischen Amphibien sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind alle Amphibien auf nationaler Ebene (BNatSchG, BArtSchV) besonders geschützt. Auf europäischer Ebene (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) sind derzeit zehn Arten gesetzlich streng geschützt.

2.1.7.1 Methode

Im Rahmen einer Begehung am 27.04.2022 konnten Amphibien innerhalb des Geltungsbereichs nachgewiesen werden. Daraufhin erfolgte eine Kartierung der Amphibien im Untersuchungsbereich. Dafür wurden besonders die Gehölzränder und die ständig wasserführenden Bereiche nach Amphibien abgesucht. Zur Kartierung der Amphibien wurden drei Tagesbegehungen durchgeführt. Die Begehungen erfolgten bei jeweils günstigem Wetter von April bis Juni 2022 (Tab. 11).

Tab. 11: Begehungen zur Erfassung von Amphibien.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	27.04.2022	Absuchen des Plangebiets (tags)
2. Begehung	20.05.2022	Absuchen des Plangebiets (tags)
3. Begehung	10.06.2022	Absuchen des Plangebiets (tags), Anwohnerbefragung

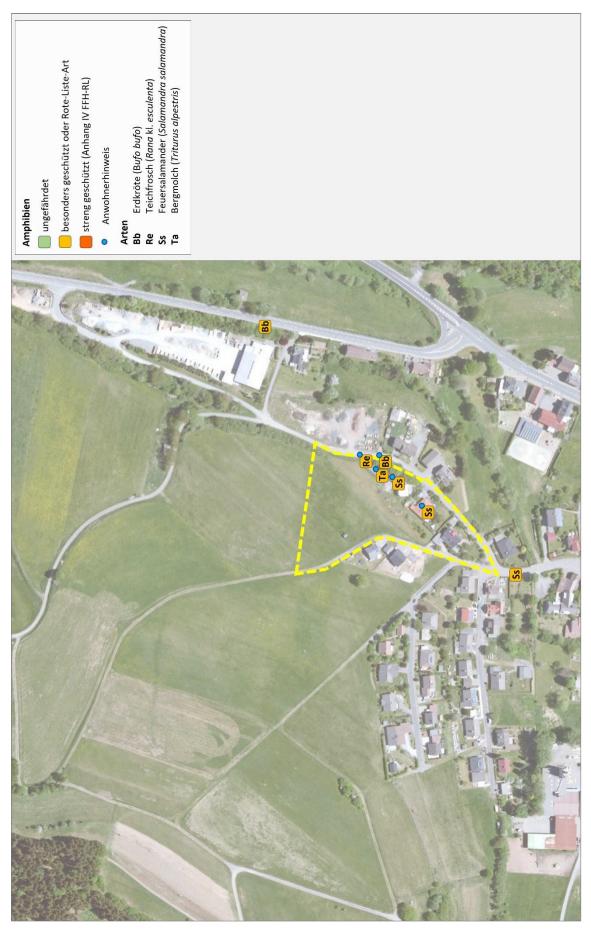


Abb. 10: Amphibien im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

2.1.7.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Begehungen sowie einer Anwohnerbefragung am 10.06.2022 konnten Amphibien innerhalb des Geltungsbereichs und dessen Umfeld nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um die besonders geschützte Erdkröte (*Bufo bufo*) und den Feuersalamander (*Salamandra salamandra*). Letzterer wird in der Vorwarnliste der Roten Liste Deutschlands geführt.

Durch Anwohnerhinweise werden Bergmolch, "Kröten" und "Frösche" mit aufgenommen. Bei den "Kröten" handelt es sich aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen vermutlich um Erdkröten, die während der Begehungen ebenfalls nachgewiesen werden konnten. Bei den "Fröschen" handelt es sich aufgrund der vorgefundenen Habitatstrukturen vermutlich um den Teichfrosch. Bergmolch (*Triturus alpestris*) und Teichfrosch (*Rana* kl. *esculenta*) gehören ebenfalls zu den besonders geschützten Arten (Tab. 12, Abb. 10).

Tab. 12: Amphibien der Untersuchungen mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus. Angaben nach AGAR & FENA (2010), BFN (2019), BNATSCHG (2022), EIONET (2013-2018) und RLG (2020b).

		Schutz		Rote	e Liste	Erhaltungszustand		
Trivialname	Art	EU	D	D	Hessen	Hessen	D	EU
Bergmolch**	Triturus alpestris	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.
Erdkröte	Bufo bufo	-	§	*	*	n.b.	n.b.	n.b.
Feuersalamander	Salamandra salamandra	-	§	V	*	n.b.	n.b.	n.b.
Teichfrosch**	Rana kl. esculenta	V	§	*	*	+	+	+

^{**} Anwohnerhinweis

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV V = Art des Anhang V; FFH-Richtlinie

2.1.7.3 Faunistische Bewertung

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Bergmolch, Erdkröte, Feuersalamander und Teichfrosch im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.1.8 Tagfalter und Widderchen

Viele der heimischen Tagfalter sind derzeit in ihrem Bestand gefährdet. Aus diesem Grund sind sehr viele Tagfalter auf nationaler (BArtSchV) sowie teils auf internationaler Ebene (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] der Europäischen Union) geschützt.

2.1.8.1 Methode

Zur Bestandserfassung der Tagfalter und Widderchen sowie im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten wurde der Untersuchungsraum zur Flugzeit von Mai bis August 2022 begangen (Tab. 13). Hierzu wurde die Vegetation im gesamten Untersuchungsbereich kontrolliert. Dazu wurde neben der Erfassung von ggf. aktiven Faltern auch überprüft, ob die Falter zur Eiablage kommen.

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

Ergänzend zur Kontrolle auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten wurde das Untersuchungsgebiet auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs abgesucht. Die Aufnahme der Tiere erfolgte unter den Witterungsbedingungen und der Tageszeit nach HESSEN MOBIL (2020).

Tab. 13: Begehungen zur Erfassung von Tagfaltern und Widderchen.

Begehungen	Termin	Info
1. Begehung	05.05.2022	Absuchen des Plangebiets
2. Begehung	10.06.2022	Absuchen des Plangebiets
3. Begehung	04.07.2022	Absuchen des Plangebiets
4. Begehung	27.07.2022	Absuchen des Plangebiets mit Schwerpunkt auf Maculinea - Arten
5. Begehung	03.08.2022	Absuchen des Plangebiets mit Schwerpunkt auf Maculinea-Arten

2.1.8.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten neun Tagfalterarten nachgewiesen werden (Tab. 14, Abb. 11).

Arten der Anhänge II & IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie [92/43/EWG] sowie Arten, die nach BArt-SchV streng geschützt sind, wurden nicht festgestellt.

Hauhechelbläuling (*Polyommatus icarus*), Kaisermantel (*Argynnis paphia*), Kleiner Perlmutterfalter (*Issoria (Argynnis) lathonia*) und Kleines Wiesenvögelchen (*Coenonympha pamphilus*) zählen zu den nach BArtSchV "besonders geschützten" Arten. Der Kaisermantel wird in der Vorwarnliste der Roten Listen Deutschlands, Hessens und des Regierungspräsidiums Kassel geführt.

Bei den weiteren festgestellten Faltern handelt es sich um weit verbreitete Arten mit nur geringem Gefährdungspotential, die zudem weder in der Roten Liste Deutschlands noch der des Landes Hessen geführt werden.

Im Rahmen der Schwerpunkterfassung von *Maculinea*-Arten konnte der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) nachgewiesen werden. Dieser trat zur Flugzeit der *Maculinea*-Arten blühend auf (Abb. 12). Trotz intensiver Nachsuche wurden jedoch keine *Maculinea*-Arten (*M. nausithous, M. teleius*) festgestellt.

2.1.8.3 Faunistische Bewertung

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind die festgestellten Schmetterlinge im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

Tab. 14: Tagfalter der Untersuchung mit Angaben zum aktuellen Schutzstatus sowie der Gefährdungssituation (Rote Liste). Angaben nach BFN (2019), BNATSCHG (2022), EIONET (2013-2018), LANGE & BROCKMANN (2009) und REINHARDT & BOLZ (2011).

		Schutz		Rote Liste		Erhaltungszustand			
Trivialname	Art	EU	D	D	HE	RP Ks	Hessen	D	EU
Großes Ochsenauge	Maniola jurtina	-	-	*	*	*	x	x	х
Grünader-Weißling, Rapsweißling	Pieris napi	-	-	*	*	*	x	х	Х
Hauhechelbläuling	Polyommatus icarus	-	§	*	*	*	х	х	х
Kaisermantel	Argynnis paphia	-	§	٧	٧	V	Х	х	х
Kleiner Fuchs	Aglais urticae	-	-	*	*	*	x	х	Х
Kleiner Perlmutterfalter	Issoria (Argynnis) lathonia	-	§	*	*	*	x	х	х
Kleines Wiesenvögelchen	Coenonympha pamphilus	-	§	*	*	*	x	х	х
Landkärtchen	Araschnia levana	-	-	*	*	*	х	х	х
Schachbrettfalter	Melanargia galathea	-	-	*	*	*	х	х	х

II = Art des Anhang II IV = Art des Anhang IV, FFH Richtlinie EG 2006/105 [FFH]

^{§ =} besonders geschützt §§ = streng geschützt

^{* =} ungefährdet D = Daten unzureichend V = Vorwarnliste G = Gefährdung anzunehmen R = selten

^{3 =} gefährdet 2 = stark gefährdet 1 = Vom Aussterben bedroht 0 = ausgestorben oder verschollen

^{+ =} günstig o = ungünstig bis unzureichend - = ungünstig bis schlecht n.b. = nicht bewertet

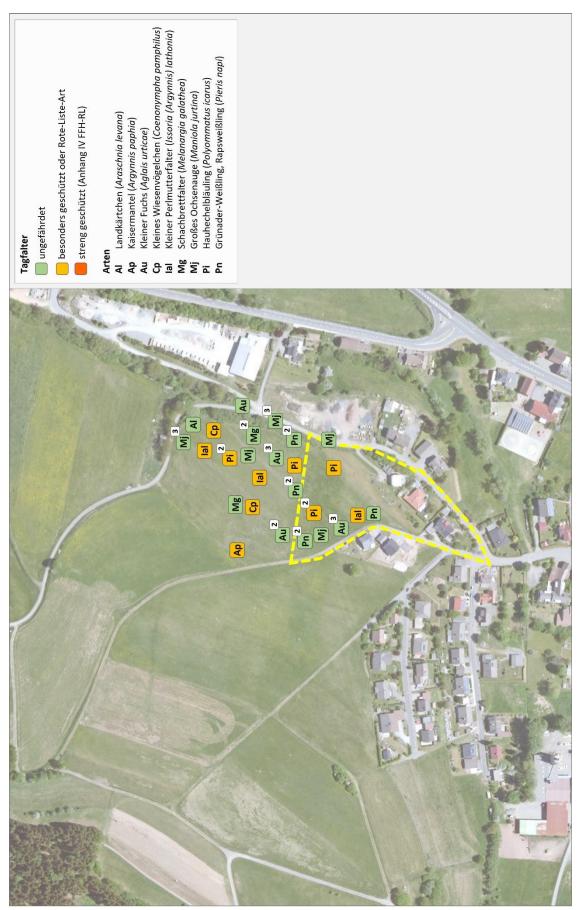


Abb. 11: Tagfalter im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 10/2024).

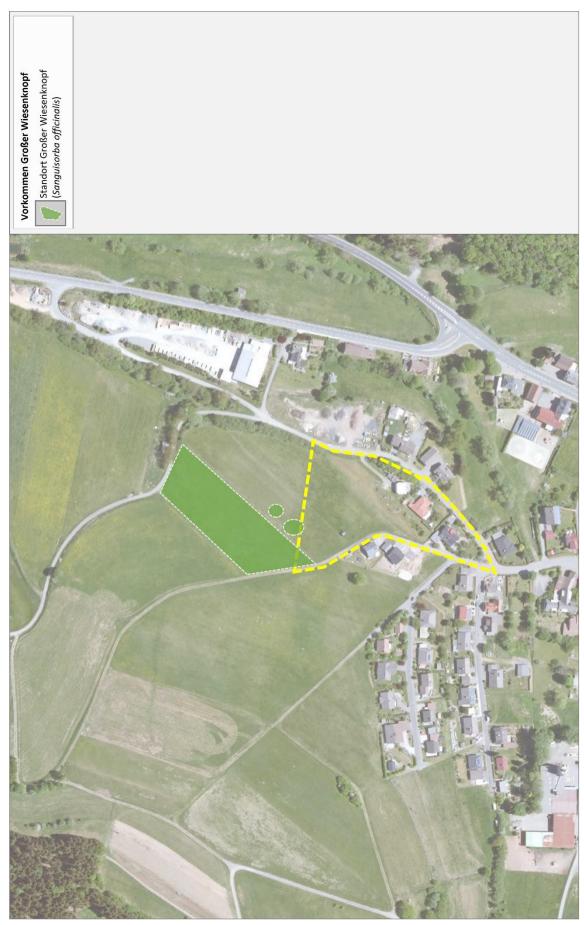


Abb. 12: Großer Wiesenknopf im Untersuchungsraum 2022 (Bildquelle: Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, aus natureg.hessen.de, 03/2022).

2.2 Stufe II: Prüfung von Verbotstatbeständen und Vermeidung von Beeinträchtigungen

In die Stufe II des Verfahrens wurden folgende Arten der untersuchten Tiergruppen aufgenommen:

a) Vögel

Von den im Rahmen der faunistischen Untersuchungen nachgewiesenen Reviervogelarten wurden Bluthänfling, Feldlerche, Grünfink, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stieglitz detailliert betrachtet. Die nachfolgenden Prüfungen von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren werden aufgrund des unzureichenden bis ungünstigen bzw. schlechten Erhaltungszustands (Vogelampel: gelb, rot) als ausführliche Art-für-Art-Prüfung (inkl. Prüfbögen) durchgeführt.

Reviervogelarten und Nahrungsgäste mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) werden entsprechend der Vorgabe im Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen in tabellarischer Form bearbeitet (Kap. 2.2.1).

Für Nahrungsgäste, die nach BArtSchV "streng geschützt" sind oder deren Erhaltungszustand als unzureichend bis ungünstig (Vogelampel: gelb) eingestuft werden oder die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie genannt werden, sind Sachverhalte oft nicht eindeutig zuzuordnen, da das "Störungsverbot" Art. 12 Abs. 1 b) FFH-RL nur dann eintritt, wenn diese Störung an den Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt oder sich auf deren Funktion auswirkt. Auf eine Art-für-Art-Prüfung wird daher bei diesen Arten verzichtet und stattdessen eine tabellarische Bewertung vorgenommen (Kap. 2.2.2). Sollten sich im Zusammenhang Hinweise ergeben, dass Tatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Erhebliche Störung) oder Nr. 3 (Mittelbare Berührung, vgl. TRAUTNER 2020, S. 61) eintreten könnten, werden die betroffenen Vogelarten in die Art-für-Art Prüfung aufgenommen.

b) Fledermäuse

Im Rahmen der faunistischen Untersuchungen ergab sich die Möglichkeit von Quartieren der **Zwerg-fledermaus** im Geltungsbereich. Da alle heimischen Fledermausarten, aufgrund deren Status als FFH-Anhang IV-Art bzw. deren strengen Schutzes nach BArtSchV zu den artenschutzrechtlich besonders zu prüfenden Arten gerechnet werden müssen, betrachten die nachfolgenden Schritte die Prüfungen von Verbotstatbeständen, die Vermeidung von Beeinträchtigungen und eventuelle Ausnahmeverfahren. Die Prüfung wird anhand der aktuellen Musterbögen (Stand Juni 2015) als Art-für-Art-Prüfung durchgeführt. Zur besseren Übersicht erläutert eine tabellarische Darstellung die Resultate der Prüfung hinsichtlich der berücksichtigten Prüffaktoren sowie der Maßnahmen.

c) Haselmaus

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Haselmäusen werden diese in der artenschutzrechtlichen Betrachtung nicht weiter berücksichtigt.

d) Reptilien

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Blindschleiche und Waldeidechse im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen

e) Amphibien

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Bergmolch, Erdkröte, Feuersalamander und Teichfrosch im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

f) Tagfalter und Widderchen

Da nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nur Arten besonders zu prüfen sind, die unter gemeinschaftlichem Schutz stehen (EU-VSRL, Anhang IV FFH-Richtlinie, streng geschützte Arten) sind Großes Ochsenauge, Grünader-Weißling (Rapsweißling), Hauhechelbläuling, Kaisermantel, Kleiner Fuchs, Kleiner Perlmuttfalter, Kleines Wiesenvögelchen, Landkärtchen und Schachbrettfalter im Rahmen der Artenschutzprüfung nicht weiter zu berücksichtigen.

2.2.1 Tabellarische Prüfung von Vögeln mit günstigem Erhaltungszustand

Für Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün) wird aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin gewahrt wird bzw. keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population eintritt (bezogen auf § 44 Abs.1 Nr.2 BNatSchG).

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (Tab. 15). Hierbei sind folgende generelle Maßnahmen umzusetzen:

- Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.
- Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur

 $\label{thm:continuous} \mbox{ Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 \% zulässig. \\$

Tab. 15: Prüfung der Betroffenheit von Vogelarten mit günstigem Erhaltungszustand (Vogelampel: grün).

145.11414	ing der betrome	Jillicit V	§ 44 Abs.1 (1)	Time garistige	em Ernaitungszu: § 44 Abs. 1 (3)	staria (Vogelari	npen grunj.
Trivialname	Art	Status	BNatSchG "Fangen, Töten,	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
Amsel	Turdus merula	R	nein	nein	nein		Geltungsbereichs
Bachstelze	Motacilla alba		möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	 Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren 	Bei Eingriffen vom 01.03 bis 30.09 sind betroffene Bereiche zeitnah zu kontrollieren, sonst Baubegleitung Schaffung von Ersatzlebensraum
Blaumeise	Parus caeruleus	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Buchfink	Fringilla coelebs	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Dorn- grasmücke	Sylvia communis	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Haus- rotschwanz	Phoenicurus ochruros	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	siehe -Bachstelze-	siehe <i>-Bachstelze-</i>
Haussperling	Passer domesticus	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	siehe -Bachstelze-	siehe <i>-Bachstelze-</i>
Kohlmeise	Parus major	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Kolkrabe	Corvus corax	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Mönchs- grasmücke	Sylvia atricapilla	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Rabenkrähe	Corvus corone	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Ringeltaube	Columba palumbus	N	nein	nein	nein	keine Betroffer	nheit
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	R	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	• Zerstörung von Gelegen und der Tötung von Tieren	• Rodung von Bäumen und Gehölzen gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG nur vom 01.10. bis 28./29.02, sonst Baubegleitung • Ausgleich erfolgt durch Neupflanzung
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	R	nein	nein	nein	außerhalb des	Geltungsbereichs
Status: N = Nal	hrungsgast R =	Revierv	ogel				

Ausgleich:

- Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit im umliegenden Gehölzbestand sowie der geplanten Gehölzpflanzungen weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfinden. Ein darüberhinausgehender Ausgleich wird nicht als notwendig erachtet.
- Es wird davon ausgegangen, dass die betroffene Bachstelze aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit auf der verbleibenden Ackerfläche bzw. in der vorgesehenen Anlage von Blühstreifen für die Feldlerche (Vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art Prüfung") weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfindet. Ein darüberhinausgehender Ausgleich wird nicht als notwendig erachtet.

Fachgutachterliche Empfehlung:

 Die Schaffung von Ersatzlebensraum durch Anbringung von drei geeigneten Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter wie den Hausrotschwanz (z. B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter oder Schwegler Halbhöhle 2HW oder vergleichbares) wird empfohlen.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

2.2.2 Tabellarische Prüfung von Nahrungsgästen mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. streng geschützten Arten (BArtSchV)

Nachfolgend ist die Prüfung von Verbotstatbeständen, Vermeidung von Beeinträchtigungen für Nahrungsgäste mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie in tabellarischer Form dargestellt (Tab. 16).

Auswirkungen auf Ruhe- und Fortpflanzungsstätten sind jeweils nicht zu erwarten. Durch die Nutzung des Geltungsbereichs wird ein Teilaspekt des Nahrungshabitats der vorkommenden Vogelarten berührt. Nachhaltige Beeinträchtigungen für die Arten können aber aufgrund des ausreichenden Angebots von adäquaten Alternativen in der Umgebung und der nur losen Bindung an den Planungsraum ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.1.3.3). Bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind für die nachgewiesenen Nahrungsgäste nicht zu erwarten.

Tab. 16: Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Nahrungsgästen mit ungünstigem bis unzureichendem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb), streng geschützten Arten (BArtSchV) oder Arten des Anhang I der EU-VSRL.

Trivialname	Art	EU- VSRL		§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Erläuterung zur Betroffenheit	Vermeidungs- bzw. Ausgleichs- Maßnahmen
Elster	Pica pica	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Mauer- segler	Apus apus	-	§	nein	nein	nein	synanthroper Luftjäger; unerheblich	-
Neuntöter	Lanius collurio	1	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Rotmilan	Milvus milvus	1	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Star	Sturnus vulgaris	-	§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
Turmfalke	Falco tinnunculus	-	§§	nein	nein	nein	lose Habitat- bindung; unerheblich	-
I = Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie Z = Gefährdete Zugvogelart nach Art. 4.2 der VSRL § = besonders geschützt §§ = streng geschützt								

2.2.3 Art-für-Art-Prüfung

Aus Gründen der Übersichtlichkeit erfolgt in diesem Abschnitt eine Zusammenfassung der Ergebnisse der Prüfungen. Hierfür wird eine tabellarische Form gewählt (Tab. 17).

Die Tabelle stellt die Resultate der einzelnen Prüfschritte, das resultierende Ergebnis zur Notwendigkeit einer Ausnahmeregelung, eine kurze Erläuterung zur Betroffenheit sowie mögliche Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen dar. Ausführliche Angaben und Begründungen enthalten die Prüfbögen im Anhang (Kap. 4).

Tab. 17: Übersicht der Prüfung der potentiellen Betroffenheit von Arten mit ungünstigem bis unzureichendem bzw. schlechtem Erhaltungszustand (Vogelampel: gelb, rot) und streng geschützten Arten (BArtSchV, BNatSchG, FFH-RL).

Trivialname	Art	Fortpflanzungs- oder Ruhestätte	§ 44 Abs.1 (1) BNatSchG "Fangen, Töten, Verletzen"	§ 44 Abs.1 (2) BNatSchG "Erhebliche Störung"	§ 44 Abs. 1 (3) BNatSchG "Zerst. v. Fort- pflanzungs- und Ruhestätten"	Ausnahme- genehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Bluthänfling	Carduelis cannabina	Zwei Reviere im Geltungsbereich; zwei weitere im Umfeld	möglich, vermeidbar	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Feldlerche	Alauda arvensis	Zwei Reviere durch Kulisseneffekt betroffen; drei weitere Reviere im weiteren Umfeld	nein	nein	möglich, ausgleichbar	nein
Grünfink	Carduelis chloris	Drei Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Kuckuck	Cuculus canorus	Ein Revier außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Mehl- schwalbe	Delichon urbicum	Sechs Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Rauch- schwalbe	Hirundo rustica	Ein Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Stieglitz	Carduelis carduelis	Ein Reviere außerhalb des Geltungsbereichs	nein	nein	nein	nein
Zwergfleder- maus	Pipistrellus pipistrellus	Quartiere im Geltungsbereich möglich	möglich, vermeidbar	nein	möglich, vermeidbar	nein

Vögel

Bluthänfling

Zwei Reviere des Bluthänflings konnten innerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden und werden somit betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Zwei weitere Reviere befinden sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Bluthänfling nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahme:

 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist ein flächengleicher Gehölzbestand (heimische, standortgerechte Arten) mit angrenzender Sukzessionszone anzulegen . Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Pflanzenzusammensetzung des Gehölzstreifens (z.B. Hartriegel, Liguster und Weißdorn sowie z.B. Hainbuche, Mehlbeere oder Speierling als Solitärbaum) sowie der Sukzessionszone (z.B. Beifuß, Hirtentäschelkraut, Wiesensauerampfer, Wegrauke) sollte auf die Erfordernisse des Bluthänflings abgestimmt sein

Feldlerche

Zwei Revier der Feldlerche befinden sich im direkten Umfeld (< 100 m) und werden durch Kulisseneffekte betroffen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich. Drei weitere Reviere der Feldlerche befinden sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betroffen. Die auszugleichende Fläche ergibt sich aus der Größe der betroffenen Grünlandfläche (Störbereich). Es ergibt sich ein Ausgleichsbedarf für die Feldlerche von insgesamt 15.000 m².

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Feldlerche nach der Prüfung bei Berücksichtigung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme):

- Entwicklung von Extensivgrünland durch extensive jährliche Mahd auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von mind. 15.000 m² (entsprechend dem Störbereich). Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Offenes Gelände mit 100 m Mindestabstand zu Vertikalstrukturen.
 - Bei streifenförmiger Anlage sollte die Mindestbreite idealerweise 10 m betragen.
 - Keine Mahd zwischen dem 01. April und 31. Juli. Außerhalb der Zeit vom 01. April bis 31. Juli
 Mahd auf der gesamten Fläche von innen nach außen sowie Abfahren des Mahdguts. Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen.
 - In der Fläche oder als randlicher Saum sind nicht jährlich gemähte, überwinternde "Altgrasstreifen" anzulegen. Diese sollten eine Mindestbreite von 5-10 m und eine Mindestlänge von 50 m bzw. 5-10% der Fläche betragen. Altgrasstreifen bieten ein Rückzugsgebiet für Nahrungstiere.
 - Es können in der Fläche oder angrenzend kurzrasige Streifen (bis 15 cm) angelegt werden, da diese ebenfalls günstig für die Nahrungssuche am Boden sind. Die Streifen sollen ab 01. April kurzrasig gehalten werden, um eine Anlage von Nestern zu vermeiden.

- Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
- Überprüfung der Funktionsfähigkeit nach 1-2 Jahren Bewirtschaftung.

<u>Fledermäuse</u>

Zwergfledermaus

Quartiere der Zwergfledermaus sind aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen im Geltungsbereich möglich. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für die Zwergfledermaus nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei wird die Möglichkeit von Temporärquartieren und wechselnden Quartieren (Worst-Case-Annahme) herangezogen. Es sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

2.3 Stufe III: Ausnahmeverfahren

Da durch das Vorhaben gegen keines der Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird, kann die Durchführung eines Ausnahmeverfahrens inklusive der Klärung der dafür nötigen Voraussetzungen entfallen.

2.4 Fazit

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hatzfeld (Eder) beschloss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m § 13 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 203 "Brunkelsacker" im Stadtteil Eifa. Der Bericht bezieht sich auf den Entwurf des Bebauungsplans mit Stand vom 19.10.2021.

Das vorliegende Gutachten verfolgt die in diesem Zusammenhang geforderte Überprüfung, ob durch die geplante Nutzung artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten betroffen sind. Gegebenenfalls ist sicherzustellen, dass durch geeignete Maßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG eintreten. Der Bericht liefert Aussagen zur angetroffenen Fauna, deren artenschutzrechtlichem Status und hebt wichtige Strukturelemente im Planungsraum hervor. Quantifizierende Aussagen zu notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Prüfbögen festgelegt.

Ziel der Planung ist die Rücknahme der Erschließungsstraße und Ausweisung einer Wendeanlage im Bereich der Lindenstraße. Die Art der baulichen Nutzung bleibt bestehen (Mischgebiet und Allgemeines Wohngebiet). Als Resultat der Vorauswahl weist der Geltungsbereich unter Berücksichtigung der räumlichen Lage und der Habitatausstattung Qualitäten als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Haselmäuse, Reptilien, Amphibien sowie Tagfalter und Widderchen auf. Infolgedessen ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Aus der Analyse sind als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Vogelarten Bluthänfling, Feldlerche, Grünfink, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stieglitz sowie als artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Fledermausart die Zwergfledermaus hervorgegangen. Dementsprechend sind artenschutzrechtliche Konflikte möglich.

Die Haselmaus sowie artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Reptilien, Amphibien oder Tagfalter und Widderchen wurden nicht nachgewiesen.

Artenschutzrechtliche Konflikte

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für **Bluthänfling, Feldlerche** und **Zwergfledermaus** nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art-Prüfung", Kap. 4 "Anhang Prüfbogen"). Hierbei sind folgende Maßnahmen umzusetzen:

Vermeidungsmaßnahmen:

Bluthänfling

 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

Zwergfledermaus

- Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchführung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu überprüfen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszugleichen.
- Eine direkte Beleuchtung von Bäumen und Gehölzen sowie von Bereichen mit Quartiereinflügen an Gebäuden ist zu vermeiden.
- Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
- Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).

Vorlaufende Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Bluthänfling

 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist ein flächengleicher Gehölzbestand (heimische, standortgerechte Arten) mit angrenzender Sukzessionszone anzulegen. Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

Die Pflanzenzusammensetzung des Gehölzstreifens (z.B. Hartriegel, Liguster und Weißdorn sowie z.B. Hainbuche, Mehlbeere oder Speierling als Solitärbaum) sowie der Sukzessionszone (z.B. Beifuß, Hirtentäschelkraut, Wiesensauerampfer, Wegrauke) sollte auf die Erfordernisse des Bluthänflings abgestimmt sein

Feldlerche:

- Entwicklung von Extensivgrünland durch extensive jährliche Mahd auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von mind. 15.000 m² (entsprechend dem Störbereich). Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
 - Offenes Gelände mit 100 m Mindestabstand zu Vertikalstrukturen.
 - Bei streifenförmiger Anlage sollte die Mindestbreite idealerweise 10 m betragen.
 - Keine Mahd zwischen dem 01. April und 31. Juli. Außerhalb der Zeit vom 01. April bis 31. Juli
 Mahd auf der gesamten Fläche von innen nach außen sowie Abfahren des Mahdguts. Zwischen den Mahdterminen soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen.
 - In der Fläche oder als randlicher Saum sind nicht jährlich gemähte, überwinternde "Altgrasstreifen" anzulegen. Diese sollten eine Mindestbreite von 5-10 m und eine Mindestlänge von 50 m bzw. 5-10% der Fläche betragen. Altgrasstreifen bieten ein Rückzugsgebiet für Nahrungstiere.
 - Es können in der Fläche oder angrenzend kurzrasige Streifen (bis 15 cm) angelegt werden, da diese ebenfalls günstig für die Nahrungssuche am Boden sind. Die Streifen sollen ab 01. April kurzrasig gehalten werden, um eine Anlage von Nestern zu vermeiden.
 - Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
 - Überprüfung der Funktionsfähigkeit nach 1-2 Jahren Bewirtschaftung.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Arten ohne Konfliktpotential

Grünfink, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stieglitz

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung), § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Erhebliche Störung) und § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Zerstören von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) kann für Grünfink, Kuckuck, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe und Stieglitz ausgeschlossen werden.

Allgemeine Maßnahmen für Vögel mit günstigem Erhaltungszustand und Allgemeine Störungen

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Verletzung und Tötung) kann für die betroffenen Arten nach der Prüfung bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung der möglichen Tötung und Verletzung von Individuen sind generell folgende Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Avifauna zu beachten:

 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (01. März - 30. Sept.) aus artenschutzrechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren.

- Bei Bauarbeiten im Zeitraum vom 01. März bis 30. September sind betroffene Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren sowie eine ökologische Baubegleitung durchzuführen.
- Zur Verhinderung von Vogelschlag an spiegelnden Gebäudefronten sind gemäß § 37 Abs. 3
 HeNatG großflächige Glasfassaden zu vermeiden. Dort wo sie unvermeidbar sind, ist die Durchsichtigkeit durch Verwendung transluzenter Materialien oder flächiges Aufbringen von Markierungen (Punktraster, Streifen) so zu reduzieren, dass ein Vogelschlag vermieden wird. Zur Verringerung der Spiegelwirkung ist eine Verglasung mit Außenreflexionsgrad von maximal 15 % zulässig.

Ausgleich:

- Es wird davon ausgegangen, dass die betroffenen Arten aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit im umliegenden Gehölzbestand sowie der geplanten Gehölzpflanzungen weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfinden. Ein darüberhinausgehender Ausgleich wird nicht als notwendig erachtet.
- Es wird davon ausgegangen, dass die betroffene Bachstelze aufgrund ihrer Anpassungsfähigkeit auf der verbleibenden Ackerfläche bzw. in der vorgesehenen Entwicklung von Extensivgrünland für die Feldlerche (Vgl. Kap. 2.2.3 "Art-für-Art Prüfung") weiterhin ausreichende Habitatvoraussetzungen vorfindet. Ein darüberhinausgehender Ausgleich wird nicht als notwendig erachtet.

Fachgutachterliche Empfehlung:

 Die Schaffung von Ersatzlebensraum durch Anbringung von drei geeigneten Nistmöglichkeiten für Halbhöhlenbrüter wie den Hausrotschwanz (z. B. Hasselfeldt Nistkasten für Nischenbrüter oder Schwegler Halbhöhle 2HW oder vergleichbares) wird empfohlen.

Erhebliche bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Viele der gefundenen Vogelarten gelten als verhältnismäßig stresstolerant. Im Planungsraum kann es während der Bauzeit durch Lärmemissionen sowie sonstige Störungen zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna kommen. Die bauzeitliche Verdrängung der Fauna durch die temporäre Inanspruchnahme klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab. Nachhaltige Beeinträchtigungen sind aufgrund der Verfügbarkeit von Alternativhabitaten in der Umgebung nicht zu erwarten.

Artenschutzrechtlich besonders zu prüfende Nahrungsgäste

Der Planungsraum und dessen Umfeld stellt für Mauersegler, Neuntöter, Rotmilan und Turmfalke ein gelegentlich frequentiertes Jagd- und Nahrungsrevier dar. Durch die aktuelle Nutzung finden die Nahrungsgäste insgesamt mäßige Bedingungen mit einem angemessenen Angebot an Beutetieren. Es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Arten nur eine lose Bindung an den Planungsraum aufweisen und ggf. auf Alternativflächen in der Umgebung ausweichen. Entsprechend geeignete Strukturen kommen im Umfeld des Planungsraums noch regelmäßig vor. Es ist mit keiner

Beeinträchtigung der Arten zu rechnen, die eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen lokalen Populationen bedingen könnte. Lärmemissionen sowie sonstige Störungen während der Bauzeiten führen meist zu vorübergehenden Beeinträchtigungen der Fauna. Die bauzeitliche Verdrängung ist somit in der Regel nur temporär und klingt nach Abschluss der Baumaßnahme ab.

Aus fachgutachterlicher Sicht stehen der Planung unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Konflikte entgegen.

Unter Berücksichtigung aller oben genannten Maßnahmen besteht kein Erfordernis der Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

3 Literatur

- AGAR & FENA (2010): Rote Liste der Amphibien und Reptilien Hessens (Reptilia et Amphibia), 6. Fassung, Stand 1.11.2010. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), Arbeitsgemeinschaft Amphibien- und Reptilienschutz in Hessen e. V. und Hessen-Forst Servicestelle Forsteinrichtung und Naturschutz, Fachbereich Naturschutz (Bearb.); Wiesbaden, 84 S.
- BARTSCHV (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Zuletzt geändert durch Art. 10 G v. 21.1.2013 I 95.
- BFN (2019): Ergebnisse nationaler FFH-Bericht 2019, Erhaltungszustand der Arten, Vergleich Hessen Deutschland. Stand 23.10.2019.
- BNATSCHG (2022): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29.07.2009; BGBI I I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010 FNA: 791-9; 7 Wirtschaftsrecht 79 Forstwirtschaft, Naturschutz, Jagdwesen und Fischerei 791 Naturschutz. Stand: Zuletzt geändert durch Art. 3 G v. 8.12.2022 I 2240.
- DIETZ, C., VON HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordafrikas: Biologie, Kennzeichen, Gefährdung. Kosmos Naturführer. 399 Seiten.
- DIETZ, M., HÖCKER, L. LANG, J. & SIMON, O. (2023): Rote Liste der Säugetiere Hessens. 4. Fassung. Stand 2023. Herausgeber: Wiesbaden, Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.
- EIONET (2013-2018): https://nature-art17.eionet.europa.eu/article17/species/summary/
- HENATG (2023): Hessisches Gesetz zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 25.05.2023; Nr. 18 – Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen – 7. Juni 2023.
- HESSEN MOBIL (2020): Kartiermethodenleitfaden, 3. Fassung, September 2020. 96 Seiten.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren. 3. Fassung (Dezember 2015).
- HÜPPOP, O., BAUER, H.G., HAUPT, H., RYSLAVY, T., SÜDBECK, P., WAHL, J. (2013): Rote Liste wandernder Vogelarten Deutschlands, 1. Fassung, 31 Dezember 2012. In Berichte zum Vogelschutz 49/50, S. 23-83.
- JIN, H, JIN. S., CHEN, L., CEN, S., YUAN, K. (2015): Research on the lighting performance of LED streetlights with different color temperatures. IEEE Photonics Journal 7 (6): 1-9. DOI: https://doi.org/10.1109/JPHOT.2015.2497578.
- KOCK, D. & K. KUGELSCHAFTER (1996): Rote Liste der Säugetiere, Reptilien und Amphibien Hessens. Teilwerk I, Säugetiere. 3. Fassung. Stand Juli 1995. Herausgeber: Hessisches Ministerium des Inneren und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz.
- Kreuziger, J., Korn, M., Stübing, S., Eichler, L., Georgiev, K., Wichmann, L. & Thorn, S. (2023): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens, 11. Fassung, Stand Dezember 2021. Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz & Staatliche Vogelschutzwarte Hessen, Echzell, Gießen.
- LANGE, A. C., & E. BROCKMANN (2009): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008, Ergänzungen 18.01.2009. Erstellt im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Namen der Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen (ArgeHeLep). Hrsg. Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Wiesbaden, 32 S.

- MEINIG, H., BOYE, P., DÄHNE, M., HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.
- RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43 EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie FFH-RL) vom 21. Mai 1992 (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).
- REINHARDT, R. & R. BOLZ (2011): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionoidea et Hesperioidea) Deutschlands. In: Binot-Hafke, M., Balzer, S., Becker, N., Gruttke, H., Haupt, H., Hofbauer, N., Ludwig, G., Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Bearb.): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Bonn (Bundesamt für Naturschutz). Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167–194.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020a): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (RLG) (2020b): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4): 86 S.
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHMER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung Stand 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57.
- Schroer, S. Weiß, N., Grubisic, M., Manfrin, A., van Grunsen, R. Storms, M., Berger, A., Voigt, C., Klenke, R., Hölker, F. (2019): Analyse der Auswirkungen künstlichen Lichts auf die Biodiversität. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 168, BfN, Bonn Bad Godesberg. 200 S.
- SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. 2. aktualisierte und erweiterte Auflage. Neue Brehm-Bücherei. Band 648, Hohenwarsleben.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell, 792 S.
- TRAUTNER, J. (2020): Artenschutz. Rechtliche Pflichten, fachliche Konzepte, Umsetzung in der Praxis. Eugen Ulmer KG, Stuttgart.

4 Anhang (Prüfbögen)

Allgemeine Ang							
1. Durch das Vo Bluthänfling (C							
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungsz	ustand (Ampel-	Schema)		
	Anh. IV - Art	:		unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-
Europäis	che Vogela	rt				zureichend	schlecht
3 RL Deut	schland		EU:	\boxtimes			
3 RL Hes	sen		Deutschland:	\boxtimes			
ggf. RLr	regional		Hessen:				
4. Charakterisie	rung der b	etroffenen <i>i</i>	Art				
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	n			
Stieglitz, Girlitz, Lebensraum Bevorzugt Buscl Weinbergen, Pa peläckern und ä Wanderverhalte Typ Überwinterung Abzug Ankunft Info Nahrung	Grünling und Herks, Friedhen.	Teilzieher, Südwesteu ab Ende Ju ab Ende Fe Ursprüngli gebiete Sta	samenfressende naften im Tieflan großen Gärten. Kurzstreckenzie Iropa ni ebruar, meist Mä ch Teilzieher in Mandvogel	en Arten vermise nd. auch am W Außerhalb der E her irz bis April	cht sein könn 'aldrand, in N Brutzeit ist er	en Schwärmen, die en. Wacholderheiden zudem auf Ruder	, Baumschulen, ralflächen, Stop-
Sämereien von \ Fortpflanzung	Nildkräute	ern und Baur	nsamen.				
Тур	Freibrüte	er					
Balz	ab April			Brutzeit	April bis Au	gust	
Brutdauer	12-13 Ta	ge		Bruten/Jahr	meist 2		
Info		_	auch lockere Kol nd Nadelgehölze		e Monogamie	e. Nest in dichten	Hecken und
4.2 Verbrei	itung						
Europa: Fast gar Angaben zur Art Angaben zur Art Angaben zur Art Zukunftsaussich	t in der ko t in der ko t im Gebie	ntinentalen ntinentalen	Region Europas Region Deutsch Brutpaarbestand	: 5 – 13 Mio. Bri lands: keine Da	utpaare (BIRI ten verfügba	DLIFE INTERNATIC r —	DNAL 2004). ig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en	
Es konnte das Vorkommen des Bluthänflings mit zwei Revieren innerhalb des Geltu Zwei weitere Reviere befinden sich im Umfeld und werden durch die Planungen nich von den aktuellen Planungen betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).	_	-
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs. 1	Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zers	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	🔀 ja	nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werde	en.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Geltungsbereichs ist eine Vermeidun	ja ja nicht mö	nein glich.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausgleid	chs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räum det.	nlichen Zusa	ammenhang gefähr-
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	ßnahmen (CEF) gewährleistet
werden?	🔀 ja	nein
 Pro zukünftig betroffener Ruhe- und Fortpflanzungsstätte ist ein flächenglei standortgerechte Arten) mit angrenzender Sukzessionszone anzulegen . Hierbe zu beachten: 		
Die Pflanzenzusammensetzung des Gehölzstreifens (z.B. Hartriegel, Liguster u che, Mehlbeere oder Speierling als Solitärbaum) sowie der Sukzessionszone Wiesensauerampfer, Wegrauke) sollte auf die Erfordernisse des Bluthänflings	(z.B. Beiful	ß, Hirtentäschelkraut,
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ruh	nestätten" tritt ein.
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	⊠ ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art n treffen die geplanten Baumaßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art u Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist möglich.	achgewies	en werden. Somit be-
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	∑ ja	nein
 Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. Marechtlichen Gründen abzusehen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwend Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf atrollieren. 	ärz - 30. Se dig werden	ept.) aus artenschutz- , sind die betroffenen
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes V	erletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		

Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)			
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, i	Überwinteru	ngs- und Wander	ungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein	
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.			
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.			
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	☐ ja	nein	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein.	ja	nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?			
		<u> </u>	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahr	ja 	inein	
(Onter berucksteinigung der Wirkungsprognose und der Vorgesenenen Washam	iieii <i>j</i>		
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen			
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFI	H- RL erford	erlich!	
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlaworden:	agen darges	tellt und berück	sichtigt
Vermeidungsmaßnahmen			
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang			
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Potionsraum hinaus	opulation ük	oer den örtlichen	Funk-
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich fest		agement für die	oben
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahm	•		
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass ke BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist		me gem. § 45 /	Abs. 7
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf	in Verbind	lung mit Art 16	Ahs 1
FFH-RL	. III VEIDIIIU	ung mit Art. 10	AU3. I
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbind nicht erfüllt!	ung mit A	rt. 16 Abs. 1 F	FH-RL

Allgemeine A			rt				
Feldlerche (A							
2. Schutzstatu (Rote Lister		ngsstufe	3. Erhaltungszu	ıstand (Ampel-	Schema)		
FFH-R	- Anh. IV - Art iische Vogelart			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
3 RLDe	eutschland		EU:	\boxtimes			
	essen		Deutschland:	\square	$\overline{\Box}$	$\overline{\Box}$	\Box
	RL regional		Hessen:				\boxtimes
4. Charakteris	ierung der b	etroffener	n Art				
			Verhaltensweise	n			
Allgemeines	iisi aaiiiaiisp	raene ana	Vernaterisweise	,,,,			
Bestandsrücke Lebensraum Offenes Gelär len. Größte Be deralflächen, Wanderverha Typ Überwinteru Abzug Ankunft Info Nahrung Im Winter veg	gänge in Teil nde mit trock estandsdicht auf Ödland u Iten Ingsgebiet	en des Versenen bis weie in reich sund auf ger Teilziehe hauptsäc Mitte Seg Ende Jan In winter mehrerer	Art ist in Europa breitungsgebiete vechselfeuchten Estrukturierter Felchähren Grünfläch r, Kurzstreckenzie hlich Mittelmeer otember bis Mitte war bis Mitte Märmilden Gegenden hundert Vögelner, Samen von Weer und kleine Scl	s weltweit als u Böden sowie nie dflur. Außerhall nen. Stark von B eher raum e Oktober rz, spätestens A en in kalter Jah a auf Nahrungss	ngefährdet. In edriger Gras- u b der Brutzeit earbeitung de anfang Mai reszeit in Trup uche	n Herbst Grupper nd Krautschicht r auf abgeernteter r Feldkulturen ab	nbildung. mit offenen Stel- n Feldern, in Ru- shängig. dutzend bis
Fortpflanzung	5						
Тур	Bodenbr			1 _	T		
Balz	Februar I	-		Brutzeit	·	i, Zweitbrut ab Ju	ni
Brutdauer	12-13 Ta			Bruten/Jahr	häufig 2, ma		
Info	Info Einzelbrüter; überwiegend saisonal monogam. Gerne im Ackerland, auf extensiv genutzten Weiden, auf Bergwiesen und Hangwiesen mit nicht zu starker Neigung. Nest in Bodenmulde mit 7cm Tiefe in Vegetation von 15-25cm Höhe. Häufig Gefahr durch Ausmähen des Nestes						ulde mit 7cm
4.2 Verb	reitung						
den Südosten Angaben zur	der Türkei. I Art in der ko	UCN: Least	In Europa von N t Concern. n Region Europa n Region Deutscl	s: keine Daten v	verfügbar		ter östlich bis in
_			: Brutpaarbestan		_		itungsgebiets ist
jedoch ein Be		ang zu verz					
Zukunftsaussi	chten:	günst	ig 🖂	ungünstig bis u	ınzureichend	ungünst	ig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehmen
Zwei Reviere der Feldlerche befinden sich im direkten Umfeld (< 100 m) und werden durch Kulisseneffekte betroffe Drei weitere Reviere der Feldlerche befinden sich im weiteren Umfeld und werden durch die Planungen nicht betrofen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🗌 nein
Es werden zwei Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art funktional durch Kulisseneffekte entwertet und gehen son verloren.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja ja nein
Bei Durchführung von Eingriffen innerhalb des Planbereichs ist eine Vermeidung nicht möglich.
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (C
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
Durch die sehr angespannte Bestandssituation ist die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gefähr-
det.
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet
werden? ja nein
Entwicklung von Extensivgrünland durch extensive jährliche Mahd auf einer Gesamtmaßnahmenfläche von
mind. 15.000 m² (entsprechend dem Störbereich). Hierbei sind folgende Voraussetzungen zu beachten:
Offenes Gelände mit 100 m Mindestabstand zu Vertikalstrukturen.
Bei streifenförmiger Anlage sollte die Mindestbreite idealerweise 10 m betragen.
• Keine Mahd zwischen dem 01. April und 31. Juli. Außerhalb der Zeit vom 01. April bis 31. Juli Mahd a
der gesamten Fläche von innen nach außen sowie Abfahren des Mahdguts. Zwischen den Mahdtermin
 soll ein Zeitraum von mindestens 6 Wochen liegen. In der Fläche oder als randlicher Saum sind nicht jährlich gemähte, überwinternde "Altgrasstreifen" anz
legen. Diese sollten eine Mindestbreite von 5-10 m und eine Mindestlänge von 50 m bzw. 5-10% der F
che betragen. Altgrasstreifen bieten ein Rückzugsgebiet für Nahrungstiere.
• Es können in der Fläche oder angrenzend kurzrasige Streifen (bis 15 cm) angelegt werden, da diese ebe
falls günstig für die Nahrungssuche am Boden sind. Die Streifen sollen ab 01. April kurzrasig gehalten we
den, um eine Anlage von Nestern zu vermeiden.
Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.
 Überprüfung der Funktionsfähigkeit nach 1-2 Jahren Bewirtschaftung.
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein. ja nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) ja 🔲 ja nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgewiesen werden. Diese liegen a
ßerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnahmen keine Ruhe- und Fortpfla
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Beschädigung von Gelegen) ist nic
möglich.

Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	a nein
-	
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöht</u>	es Verletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	a 🛛 nein
-	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. j.	a 🔀 nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwint zeiten erheblich gestört werden?	a nein
Mit erheblichen Störungen ist im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nicht zu rechnen, da der lokalen Population nicht vorliegt. Anlage- und betriebsbedingt werden jedoch Reviere so	_
den, dass durch Kulisseneffekte der Verlust von einer Ruhe- und Fortpflanzungsstätte eintre	_
	a nein
-	- <u> </u>
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden?	a nein
-	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein. j	a 🔀 nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Tritt einer der Verhotstathestände des 8.44 Abs. 1 Nr. 1-4 RNatSchG ein?	a Nein
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? [Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen]	a 🔀 nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	a nein
	a nein
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf	orderlich!
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung	orderlich!
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar	orderlich!
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden:	orderlich!
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden: Vermeidungsmaßnahmen	orderlich! gestellt und berücksichtigt
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	orderlich! gestellt und berücksichtigt
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population	orderlich! gestellt und berücksichtigt n über den örtlichen Funk-
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikon dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	orderlich! gestellt und berücksichtigt n über den örtlichen Funk-
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikon dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	orderlich! gestellt und berücksichtigt n über den örtlichen Funk-
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikon dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Auss	rgestellt und berücksichtigt n über den örtlichen Funk- nanagement für die oben
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikon dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Auss BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	rgestellt und berücksichtigt n über den örtlichen Funk- nanagement für die oben nahme gem. § 45 Abs. 7
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikon dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen Tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Auss BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	rgestellt und berücksichtigt n über den örtlichen Funk- nanagement für die oben nahme gem. § 45 Abs. 7
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen) Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erf. 7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dar worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population tionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikon dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Auss BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist	rgestellt und berücksichtigt n über den örtlichen Funk- nanagement für die oben nahme gem. § 45 Abs. 7

Allgemeine An	gaben zur A	Art					
1. Durch das V	1. Durch das Vorhaben betroffene Art						
Grünfink (<i>Car</i>	duelis chlor	ris)					
2. Schutzstatus (Rote Listen)		ngsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	chema)		
l <u>=</u>	- Anh. IV - Art iische Vogela			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht
	utschland	-	EU:	\square	П		
* RL He			Deutschland:	\square			
	_regional		Hessen:			\boxtimes	
4. Charakterisi	erung der b	etroffener					
			Verhaltensweise	n			
Lebensraum Halboffene Lar chen. Meidet o Friedhöfe, Parl leen, Feldgehö	ndschaften las Innere g ks, Grünanla lze, Ufergel	mit Baumg eschlosser agen, Gart	e der Stieglitzartig gruppen, Gebüsch Ier Wälder. Im De enstädten, Innen treuobstwiesen n	n oder aufgelod eutschland haup städten. Auch i	kerten Bauml otsächlich in m n der reich st	enschlichen Sied	llungen: Gärten,
Wanderverhal	ten	Ctandua	rol Toilsiobor				
Typ Überwinterur	ngsgehiet	-	gel, Teilzieher				
Abzug	183862161	-					
Ankunft		-					
Info		Seit 2009	Grünfinksterben				
Nahrung Ganzjährlich pflanzliche und tierische Nahrung bestehend aus Insekten sowie deren Larven, Würmern, Spinnen, Früchte und Sämereien. Fortpflanzung							
Тур	Freibrüte			_			
Balz		ois Mai/Jur	ni 	Brutzeit		ni (Nachbruten bi	s August)
Brutdauer	11-14 Ta	_		Bruten/Jahr	2 (3)		
Info		•	ale Monogamie. wänden. Mitunte			ergrünen Gewäc	hsen. Auch in
4.2 Verbr	eitung						
Angaben zur A Angaben zur A	rt in der ko rt in der ko rt im Gebie	ntinentale ntinentale	s und Asiens IUCI n Region Europas n Region Deutsch : Brutpaarbestand ig	s: keine Daten v nlands: keine Da	erfügbar aten verfügbar		ig bis schlecht

Vorhabenbezogene Angaben						
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum						
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	en					
Es konnte das Vorkommen des Grünfink mit drei Revieren außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).						
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG						
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)				
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder ze	rstört werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein				
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	_				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein				
	ma Aaala	sisha Madashman (CFF)				
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ne Ausgle la	nein				
- (3 44 Abs. 3 Sut 2 Brutistia)	Ju					
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	ßnahmer	ı (CEF) gewährleistet				
werden?	ja	nein				
-						
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ri	uhestätten" tritt ein.				
,	ja	nein				
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)						
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?						
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein				
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachge	wiesen w	erden. Diese liegen au-				
ßerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnah						
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Besc möglich.	nadigung	von Gelegen) ist nicht				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein				
-	Ja					
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes	Verletzungs- oder Tö-				
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein				
-						
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein				
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)						
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	berwinter	ungs- und Wanderungs-				
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein				
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.						
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.						
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein				

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja in in (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtig worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Ang	aben zur <i>A</i>	Art						
1. Durch das Vo								
Kuckuck (Cuculus canorus)								
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	. Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungsz	zustand (Ampe	l-Schema)			
FFH-RL-	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig-un-	ungünstig-	
 Europäi	sche Vogela	rt				zureichend	schlecht	
3 RL Deut	schland		EU:					
3 RL Hes			Deutschland:				\Box	
ggf. RL	regional		Hessen:				\square	
4. Charakterisie		otroffonon /						
4.1 Lebens	raumansp	rüche und V	erhaltensweise	n				
Allgemeines								
Familie der Kucl	kucke (Cuc	ulidae).						
Lebensraum								
		• •				e Hoch- und Nied		
			_		· ·	nte, Moorheiden		
					_	en; im Siedlungsb		
Dichte auch in F		enstauten, s	staute nur ranu	iicii iiii bereicii	von maastrie-	- oder Agrarbrach	ien, in geringer	
Wanderverhalt								
	<u> </u>	Langstreck	enzieher					
	Typ Langstreckenzieher Überwinterungsgebiet Afrika							
Ankunft								
Info	1.00 1.1 P 1.1 P 1.1							
Nahrung Fast ausschließlich Insekten								
Fortpflanzung	icii iiisckte							
Тур	Brutschm	narotzer: Eie	er werden auf	Nester andere	r Arten vertei	lt, Hauptwirtsvog	gelarten sind	
. 76						chen, darüber hi		
		e Wirte nach	•	., .,	-,,	,		
Balz		April/Anfan		Brutzeit	Legeperiode	2 7,5 - 9 Wochen		
Brutdauer	11-13 Ta	ge		Bruten/Jahr	4 – 22 Eier			
Info	Promisku	ıität. Parasit	ierungserfolg v	on Wirt zu Wir	t verschieden.	Eiablage v.a. An	fang Mai bis	
Mitte Juli. Pro Jahr werden nur 2-3 Junge von Wirtsvogel aufgezogen								
4.2 Verbre	itung							
	_			:O a wat a w N a wal	lan Chamalina i		dësti shetan Tail	
			on isianu, uem a	iuisersten nord	ien skandinavie	ens und dem nord	iostiichsten reii	
des Baltikums. IUCN: Least Concern.								
Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar								
						Niederungsgebiet	en Hessens mit	
guten Bestände		,,.	-l					
Zukunftsaussich		günstig	\boxtimes	ungünstig bis u	ınzureichend	ungünsti	g bis schlecht	

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	ien	
Es konnte das Vorkommen des Kuckucks mit einem Revier außerhalb des Geltu	ngsbereich	s festgestellt werden.
Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebni	s).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädi	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein 🖂
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	☐ ja	nein
- ·		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausglei	chs-Maßnahmen (CFF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ia	nein
-		
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma</u>	ıRnahmen	(CFF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung		
	ja	<u> </u>
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach	_	= -
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten B		
Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durd nicht möglich.	cn Beschad	igung von Gelegen) ist
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
Lift weiteres histko flere zu fangen, toten oder zu verletzen bestent nicht.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein
-		
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant</u>		
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) <u>Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü</u>	<u>berwinter</u> u	ngs- und Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.		

4 Anhang (Prüfbögen

b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglic</u>	ch?	ja	nein			
c) Wird eine erhebliche Störung durch M	laßnahmen vollständig vermieden?	ja	nein			
Der Verbotstatbestand "erhebliche Stö	rung" tritt ein.	ja	nein			
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs.	7 BNatSchG erforderlich?					
Tritt einer der Verbotstatbestände des § (Unter Berücksichtigung der Wirkungspi		☐ ja 🔀 ahmen)	nein			
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen						
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45	Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16	FFH- RL erforderlic	h!			
FCS-Maßnahmen zur Sicherung de tionsraum hinaus	cherung im räumlichen Zusammenhar es derzeitigen Erhaltungszustandes de	g r Population über d	en örtlichen Funk-			
	en in den Planunterlagen verbindlich	•				
Unter Berücksichtigung der Wirkungspro	ognose und der vorgesehenen Maßna	<u>hmen</u>				
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem.</u> § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1						
FFH-RL						
nicht erfüllt!	g <u>en</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verb	indung mit Art. 1	.o AOS. 1 FFH-KL			

	Allgemeine Angaben zur Art								
1. Durch das Vo	rhaben be	troffene A	rt						
Mehlschwalbe (Delichon urbicum)									
2. Schutzstatus (Rote Listen)	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)								
1 =	Anh. IV - Art			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht		
3 RL Deut	_	•	EU:	\square	П				
* RL Hes			Deutschland:	\square					
	regional		Hessen:			\boxtimes			
4. Charakterisie	rung der b	etroffener	n Art						
4.1 Lebens	raumansp	rüche und	Verhaltensweise	n					
Allgemeines Familie der Schwalben (Hirundinidae). Gesellige Art, oft auch gemeinsam mit Rauchschwalben (Hirundo rustica) auf Jagd. Lebensraum Menschliche Siedlungsbereiche wie Dörfer und Städte, dort bevorzugt in Wohnblockzonen und Industriegebieten. Auch siedlungsfern z.B. an Brücken und Schöpfwerken. Wichtig für Nestbau sind schlammige, lehmige bodenoffene Ufer oder Pfützen und als Nahrungshabitat reich strukturierte, offene Grünflächen oder Gewässer in der Nähe.									
Wanderverhalt Typ	en	Langstre	rkenzieher						
Überwinterun	Langstreckenzieher erungsgebiet Südliches Afrika								
Abzug	0-0		neist August bis Se	eptember					
Ankunft		Ab Ende							
Info		-							
Nahrung Kleine fliegende Insekten wie Fliegen, Mücken, Schmetterlinge, Käfer und kleinere Libellen. Fortpflanzung									
Тур	Fels- bzw	. Gebäude	brüter	1					
Balz		Ende Juni besetzter	Nester!)	Brutzeit	Juni bis Aug	gust			
Brutdauer	13-16 Ta	ge		Bruten/Jahr	1-2				
Info Kolonie- und Einzelbrüter. Saisonale Monogamie, z.T. Umpaarungen. Nest unter Gebäudevorsprüngen; brütet auch in Kunstnestern. Raue Bauwerkoberfläche und freier Anflug müssen gewährleistet sein									
4.2 Verbre	itung								
Europa: Weite Teile Europas, in Höhenlagen bis 2.000 Metern. IUCN: Least Concern Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Keine Daten verfügbar Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Keine Daten verfügbar									
			: Brutpaarbestand	d 40.000 bis 60.	000	_			
Zukunftsaussich	nten:	günst	ig 🖂	ungünstig bis u	nzureichend	ungünsti	ig bis schlecht		

Vorhabenbezogene Angaben				
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum				
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehme	en			
Es konnte das Vorkommen der Mehlschwalbe mit sechs Revieren außerhalb des Ge	eltun	gsbere	ichs	festgestellt wer-
den. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Erge	ebnis	s).		
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG				
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 <i>l</i>	Abs. 1	Nr. 3	3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	t od	er zers	tört '	<u>werden?</u>
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja		nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört v	werd	en.		
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
		•		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoger	ne Ai	usgleic	hs-N	/laßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)		ja		nein
-				
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mal	ßnah	men (CEF)	gewährleistet
werden?		ja		nein
-				
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs	- od	er Ruh	estät	tten" tritt ein
The second second will be second a gaing, because any control of the second and second any control of the second and second and second any control of the second and second any control of the second and second any control of the second and sec		ja		nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)				
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?				
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)		ja	\boxtimes	nein
Im Untersuchungsgebiet konnten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art nachgev	wiese	-	den.	
ßerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten Baumaßnah				_
zungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch Besch	nädig	gung vo	on G	elegen) ist nicht
möglich.				
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein
-				
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant e	<u>rhöl</u>	htes Ve	erletz	ungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	Ш	ja	Ш	nein
-				
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.		ja		nein
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)				
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Üb	erwi	nterun	gs- uı	nd Wanderungs-
zeiten erheblich gestört werden?		ja		nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.				
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.				
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?		ja		nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein -
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist <u>liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem.</u> § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art								
1. Durch das Vorhaben betroffene Art								
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)								
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen) 3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)							
	Anh. IV - Art sche Vogela	•		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	
V RL Deut	schland		EU:	\boxtimes				
V RL Hess			Deutschland:	\boxtimes				
ggf. RLı			Hessen:					
4. Charakterisie	rung der b	etroffener	n Art					
4.1 Lebens	raumansp	rüche und	Verhaltensweise	n				
Familie der Schwalben (Hirundinidae). Gesellige Art, die oft in größeren Gruppen anzutreffen ist und gerne im Duett singt. Oft auch gemeinsam mit Mehlschwalben (<i>Delichon urbicum</i>) auf Jagd. Lebensraum Neststandort vor allem in Dörfern, aber auch städtischen Lebensräumen und vereinzelt in der offenen Landschaft unter kleinen Gewässer überspannenden Brücken; bevorzugt Einzelgehöfte und Viehställe in bäuerlich geprägten Dörfern. Offene Grünflächen und Gewässer in der Umgebung als Nahrungshabitat. Wanderverhalten Typ Langstreckenzieher Überwinterungsgebiet Westliches und südliches Afrika								
Abzug		Ab Ende	Juni					
Ankunft		Ende Mä	rz bis April					
Info		-						
Nahrung Kleine fliegende Insekten wie Fliegen, Mücken, Schmetterlinge, Käfer und kleinere Libellen. Fortpflanzung Typ Nischenbrüter Balz Ende April bis Ende Mai Brutzeit Mai bis Juni (Drittgelege bis August)								
Brutdauer	12-16 Ta			Bruten/Jahr	1-3	· 0 0		
Info Einzelbrüter, auch lockere Kolonien. Saisonale Monogamie. Nester in frei zugänglichen Gebäuden wie Scheunen und Schuppen, aber auch außen unter Dachvorsprüngen auf kleinen Mauervorsprüngen oder in Nischen. Z.T. jahrelanger Erhalt des Nestes								
4.2 Verbre	itung							
Angaben zur Ar Angaben zur Ar	t in der ko t in der ko t im Gebie	ntinentale ntinentale	birgslage. IUCN: L n Region Europas n Region Deutsch : Brutpaarbestand	: Keine Daten v llands: Keine Da	aten verfügbai 000	_	ig bis schlecht	

Vorhabenbezogene Angaben		
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum		
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen	
Es konnte das Vorkommen der Rauchschwalbe mit einem Revier außerhalb des Gelti	ungsbereic	hs festgestellt werden.
Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebni	s).	
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG		
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zer	stört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☐ ja	nein
-		
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	no Ausaloi	chs-Maßnahmen (CEE)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ia	nein
-		
d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Ma	Rnahmen	(CFF) gewährleistet
werden?	ja	nein
-		_
Day Voulantetable stand Futurabuse Dasabiidianus Zanatiinus Za	e adau Du	h
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	js- oder Kul	nestation trittoin.
6 2 Fang Verletzung Tätrung wild lebenden Tiere (6 44 Abs 1 Nr 1 PNetCebC)		
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)		
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?		
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	ja	nein
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten B	_	= -
Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durc		
nicht möglich.		0 0 ,
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.		
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	☐ ja	nein
-		
c) Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant	erhöhtes \	/erletzungs- oder Tö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	ja	nein
-		
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein
		<u></u>
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)		
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü		
zeiten erheblich gestört werden?	ja	∑ nein
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.		
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.	┌ .	□ .
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein -
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass <u>keine Ausnahme</u> gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicht erfüllt!</u>

Allgemeine Ang								
1. Durch das Vo			rt					
Stieglitz (<i>Card</i>	uelis cardu	elis)						
2. Schutzstatus, (Rote Listen)	, Gefährdu	ngsstufe	3. Erhaltungszu	stand (Ampel-S	chema)			
	Anh. IV - Art ische Vogelar			unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht	
l* RL Deu	tschland		EU:	\boxtimes				
3 RL Hes	ssen		Deutschland:	\boxtimes				
ggf. RL	regional		Hessen:				\boxtimes	
4. Charakterisie	erung der b	etroffener	n Art					
			Verhaltensweise	n				
Allgemeines	,							
_	ken (Fringill	lidae). In D	eutschland eher	selten, wird abo	er von Norden	ı nach Süden zu i	immer häufiger.	
		-	zeit in kleinen Gru				=	
			von Bluthänfling,					
Lebensraum					-			
Halboffene stru	kturreiche	Landschaft	ten mit abwechslu	ungsreichen Stru	ukturen; besor	nders häufig im B	ereich von Sied-	
lungen an Ortsr	ändern, ab	er auch in I	Kleingärten oder I	Parks. Feld- und	Ufergehölze,	Obstbaumgärten	, lockere Baum-	
bestände oder	Baum- und	ៅ Gebüschខ្	gruppen bis zu lic	chten Wäldern,	Hochstauden	flure, Brachen ur	nd Ruderalstan-	
dorte.								
	Wanderverhalten							
Тур		Teilziehe	r, Kurzstreckenzie	her				
Überwinterun	gsgebiet	Westeur	эра					
Abzug		Oktober	bis November					
Ankunft			lärz bis Mitte Mai					
Info		Im Herbs	t und Winter vor	allem in offener	1 Landschafter	n mit stehengebli	ebenen Stau-	
		den, wie	Straßenränder od	der Ruderalfläch	ien			
Nahrung								
	eife Sämere	eien von St	auden, Wiesenpfl	lanzen und Bäu	men.			
Fortpflanzung								
Тур	Freibrüte			1	T			
Balz		oril bis Mai		Brutzeit	April bis Aug	zust		
Brutdauer	11-13 Tag			Bruten/Jahr	2-3			
Info		_	uppen; saisonale I	_	est auf äußerst	ten Zweigen von	Laubbäumen	
oder in hohen Büschen, stets gedeckt								
4.2 Verbre	itung							
Europa: Wester	uropa bis Si	ibirien. IUC	:N: Least Concern					
· ·	•		n Region Europas		Brutpaare in Ei	uropa		
_			n Region Deutsch		-	· ·		
_			: Brutpaarbestand		_			
7ukunftsaussich	ntan:	günst	io 🖂	ungiinstig his u	nzureichend	Ungünsti	ig his schlecht	

Vorhabenbezogene Angaben							
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum							
nachgewiesen sehr wahrscheinlich anzunehm	nen						
Es konnte das Vorkommen des Stieglitz mit einem Revier außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt werden. Durch die Planungen wird der Revierraum nicht betroffen (vgl. Kap. 2.1.3.2 Ergebnis).							
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG							
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§	44 Abs.	1 Nr. 3 BNatSchG)					
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädig	gt oder zei	stört werden?					
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein					
Es können keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört	werden.	_					
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezoge	ne Ausgle	ichs-Maßnahmen (CEF)					
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)	ja	nein					
- d) Wenn Nein - kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Mawerden? -	a <u>ßnahmen</u> ja	(CEF) gewährleistet nein					
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzung	s- oder Ru	hestätten" tritt ein.					
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)							
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?							
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt)	☐ ja	nein					
Im Untersuchungsgebiet konnte eine Ruhe- und Fortpflanzungsstätte der Art nach		_					
doch außerhalb des aktuellen Geltungsbereichs. Somit betreffen die geplanten B Fortpflanzungsstätte der Art und eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch nicht möglich.	aumaßnah	nmen keine Ruhe- und					
Ein weiteres Risiko Tiere zu fangen, töten oder zu verletzen besteht nicht.							
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u>	ja	nein					
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant tungsrisiko?</u> (Wenn JA - Verbotsauslösung!)	erhöhtes \	Verletzungs- oder Tö- nein					
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein.	ja	nein					
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)							
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Ü	<u>berwinter</u> u	ngs- und Wanderungs-					
zeiten erheblich gestört werden?	ja	nein					
Mit erheblichen Störungen ist nicht zu rechnen.							
Anlage- und betriebsbedingt werden keine Reviere erheblich gestört werden.							
b) Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?	ja	nein					

c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein -
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein (Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!
7. Zusammenfassung Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt worden: Vermeidungsmaßnahmen CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Funktionsraum hinaus Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die oben
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL erforderlich ist liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL nicht erfüllt!

Allgemeine Angaben zur Art							
1. Durch das Vorhaben betroffene Art							
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)							
2. Schutzstatus, Gefährdungsstufe (Rote Listen)	3. Erhaltungszustand (Ampel-Schema)						
FFH-RL- Anh. IV - Art Europäische Vogelart		unbekannt	günstig	ungünstig- unzureichend	ungünstig- schlecht		
* RL Deutschland	EU:			\boxtimes			
3 RL Hessen	Deutschland:		\boxtimes				
ggf. RL regional	Hessen:		\boxtimes				

4. Charakterisierung der betroffenen Art

4.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Allgemeines

Eine der kleinsten einheimischen Fledermäuse. Von der neu entdeckten Schwesterart, der Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), unterscheidet sie sich neben kleinen morphologischen Unterschieden (z.B. Penisfarbe), vor allem durch die mittlere Ruffrequenz von 45 kHz (Mückenfledermaus: 55 kHz).

Nahrung

Generalist; vorwiegend kleine Insekten wie Mücken oder Kleinschmetterlinge. Beutefang im wendigen, kurvenreichen Flug. Oft Patrouille linearer Strukturen. Häufig an Straßenlaternen zu finden.

Lebensraum und Quartiere

Jagdhabitat	Siedlungsbereich, Waldränder, Hecken und andere Grenzstrukturen. Jagd auch über Ge-
	wässern
Sommerquartier	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden; auch Felsspalten und hinter Baumrinde
Wochenstube	Verschiedene Spaltenräume in Gebäuden. Meist 50-100, selten 250 Tiere
Winterquartier	Mehrere hundert in Felsspalten, unterirdischen Höhlen und (auch vereinzelt) in Gebäuden;
	bis zu 50000 in Schloss- und Burgkellern in Massenquartieren möglich
Info	Wochenstubenkolonien wechseln durchschnittlich alle 12 Tage ihr Quartier

Jahresrhythmus

Wochenstubenzeit	Anfang Juni bis Ende August
Ankunft Sommerquartiere	Ab Anfang März
Abzug Sommerquartiere	Oktober bis November
Wanderung	SQ liegen im Radius von bis zu 40 km um das Winterquartier
Info	Schwärmen an großen Winterquartieren von Mai bis September, v.a. August.
	Regelmäßig Invasion in leerstehende Gebäude oder Wohnungen hauptsächlich
	durch Jungtiere auf dem Weg zum Winterquartier

4.2 Verbreitung und Zukunftsaussichten

Europa: Ganz Europa mit Ausnahme weiter Teile Skandinaviens. IUCN: Least Concern

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Europas: Zukunftsaussichten ungünstig - unzureichend (Eionet 2013-2018)

Angaben zur Art in der kontinentalen Region Deutschlands: Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019)

Angaben zur Art im Gebiet (Hessen): Zukunftsaussichten günstig (FFH-Bericht 2019). Häufigste Fledermausart Hessens. Bestand Landkreis Marburg-Biedenkopf knapp 120.000 adulte Tiere. Einzige Fledermausart, bei der momentan keine flächige Gefährdung anzunehmen ist (Hessen Forst, DIETZ & SIMON 2006)

Vorhabenbezogene Angaben
5. Vorkommen der Art im Untersuchungsraum
nachgewiesen Sehr wahrscheinlich anzunehmen
Quartiere der Zwergfledermaus sind im aktuellen Geltungsbereich aufgrund der artspezifischen Quartierpräferenzen möglich (vgl. Kap. 2.1.4.2 Ergebnis).
6. Prognose und Bewertung der Tatbestände nach § 44 BNatSchG
6.1 Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
a) Können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🗌 nein
Es können Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art beschädigt oder zerstört werden.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein
Bei Eingriffen in Gebäude innerhalb des Geltungsbereichs sind Vermeidungsmaßnahmen nicht möglich.
Eine funktionale Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten kann durch folgende Maßnahmen vermieden werden:
Eine direkte Beleuchtung von Gebäuden, Bäumen und Gehölzen ist zu vermeiden.
• Es sind nur voll abgeschirmte Leuchten (besonders Wandleuchten) einzusetzen, die das Licht ausschließlich nach unten abstrahlen ("down-lights").
• Es sind ausschließlich Leuchtmittel (z. B. LED-Technik oder Natriumdampf-Hochdrucklampen) mit einer Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin (warmweiße Lichtfarbe) zu verwenden (SCHROER et al. 2019, JIN et al. 2015).
c) Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF)
gewahrt? (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ja nein
Die ökologische Funktion wird nicht gefährdet.
d) Wenn Nein - <u>kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen (CEF) gewährleistet</u>
werden? ja nein
_
Der Verbotstatbestand "Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten" tritt ein.
ja 🔀 nein
6.2 Fang, Verletzung, Tötung wild lebender Tiere (§ 44 Abs.1 Nr.1 BNatSchG)
a) Können Tiere gefangen, verletzt oder getötet werden?
(Vermeidungsmaßnahmen zunächst unberücksichtigt) 🔲 ja 🗌 nein
Im Geltungsbereich können Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art auftreten. Somit können die geplanten Bau-
maßnahmen Ruhe- und Fortpflanzungsstätten der Art betreffen. Eine Verletzung /Tötung von Individuen (z.B. durch
Beschädigung von Quartieren) ist möglich.
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja <u></u> nein
Gebäude und Gebäudeteile, die für den Abbruch oder Umbau vorgesehen sind, sind unmittelbar vor Durchfüh-
rung von Abbruch- oder erheblichen Umbauarbeiten durch einen Fachgutachter auf Quartiere von Fledermäusen
zu untersuchen. Hierbei festgestellte Quartiere im Sinne des § 44 Abs. 3 BNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende
Ruhe- und Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis
1:3 auszugleichen.
Höhlenbäume sind vor einer Rodung durch eine qualifizierte Person auf Vorkommen von Quartieren hin zu über- prüfen. Hierhei festgestellte Quartiere im Sinne des 6.44 Abs. 3. RNatSchG sind so lange zu erhalten, bis von der

zuständigen Naturschutzbehörde anderweitigen Maßnahmen zugestimmt wurde. Jede wegfallende Ruhe- un Fortpflanzungsstätte, die im Zuge der ökologischen Baubegleitung festgestellt wird, ist im Verhältnis 1:3 auszu gleichen.	
c) <u>Verbleibt unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder </u>	Γö-
tungsrisiko? (Wenn JA - Verbotsauslösung!) ja ja nein	
-	
Der Verbotstatbestand "Fangen, Töten, Verletzen" tritt ein. ja inein	
6.3 Störungstatbestand (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)	
a) Können wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderung	<u>s-</u>
zeiten erheblich gestört werden? ja nein	
Mit erheblichen Störungen des Jagdreviers und einem erheblichen Verlust von Leitstrukturen ist nicht zu rechnen.	
b) <u>Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?</u> ja nein	
-	
c) Wird eine erhebliche Störung durch Maßnahmen vollständig vermieden? ja nein	
-	
Der Verbotstatbestand "erhebliche Störung" tritt ein ja nein	
Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich?	
Australining generaling mach 3 45 Abst 7 Brauseine erforaerinen.	
Tritt einer der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 BNatSchG ein? ja nein	
(Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen)	
Wenn NEIN – Prüfung abgeschlossen	
Wenn JA – Ausnahme gem. § 45 Abs.7 BNatSchG, ggf. i. V. mit Art. 16 FFH- RL erforderlich!	
7. Zusammenfassung	
Folgende fachlich geeignete und zumutbare Maßnahmen sind in den Planunterlagen dargestellt und berücksicht	igt
worden:	
Vermeidungsmaßnahmen	
CEF-Maßnahmen zur Funktionssicherung im räumlichen Zusammenhang	
FCS-Maßnahmen zur Sicherung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Population über den örtlichen Fun	(-
tionsraum hinaus	
Gegebenenfalls erforderliche/s Funktionskontrolle/Monitoring und/oder Risikomanagement für die obe	n
dargestellten Maßnahmen werden in den Planunterlagen verbindlich festgelegt	
Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und der vorgesehenen Maßnahmen	
tritt kein Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1- 4 ein, so dass keine Ausnahme gem. § 45 Abs.	7
BNatSchG, ggf. in Verbindung mit Art. 16 FFH-RL <u>erforderlich</u> ist	
liegen die Ausnahmevoraussetzungen vor gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. in Verbindung mit Art. 16 Abs.	1
	_
FFH-RL	_
sind die <u>Ausnahmevoraussetzungen</u> des § 45 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 FFH-RL <u>nicl</u>	

Biebertal, 14.01.2025

Dr. René Kristen (Dipl. Biol.)

Pall